

11. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Elsfleth West"

frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

20.05.2025



Träger öffentlicher Belange**von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Amprion GmbH
Robert-Schumann-Straße 7
44263 Dortmund
2. Avacon Netz GmbH
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter
3. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
Robert-Bosch-Straße 28
63225 Langen
4. Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn
5. II. Oldenburgischer Deichverband
Franz-Schubert-Straße 31
26919 Brake
6. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Postfach 1243
63225 Langen
7. Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf
8. ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Vahrenwalder Straße 238
30179 Hannover (Germany)
9. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
10. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Regionaldirektion Hameln Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover
11. Polizeiinspektion Delmenhorst / Oldenburg-Land/
Wesermarsch
Marktstraße 6-7
27749 Delmenhorst
12. TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2 a
31275 Lehrte

13. Uniper Kraftwerke GmbH
Holzstraße 6
40221 Düsseldorf

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Wesermarsch
Poggenburger Straße 7
26919 Brake
2. Naturschutzbeauftragter Wesermarsch
Scheideweg 3
26959 Brake
3. Landkreis Ammerland
Amt für Umwelt und Klimaschutz
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
4. Stadt Oldenburg
Fachdienst Naturschutz und technischer Umweltschutz
Industriestraße 1 H
26122 Oldenburg
5. Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg-Nord
Wehnen
Hermann-Ehlers-Straße 15
26160 Bad Zwischenahn
7. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Scharnhorststraße 1
30175 Hannover
8. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Brake-Oldenburg
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg
9. Moorriem-Ohmsteder Sielacht
Franz-Schubert-Str. 31
26919 Brake
10. BUND Wesermarsch
Beckmannsfelder Weg 2
26969 Butjadingen
11. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Stilleweg 2
30655 Hannover

12. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake

13. Gastransport Nord GmbH
Cloppenburger Straße 363
26133 Oldenburg

14. EWE Netz GmbH
Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg

15. Deutsche Telekom Technik GmbH
Hannoversche Str. 6-8
49084 Osnabrück

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Wesermarsch Poggenburger Straße 7 26919 Brake</p>	
<p>zum Vorentwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 63 „Freiflächenphotovoltaik Elsfleth-West“ der Stadt Elsfleth nehme ich nach Prüfung der übersandten Unterlagen wie folgt Stellung:</p> <p>1. Raumordnung und Städtebau</p> <p>Eingangs weise ich darauf hin, dass der hier vorliegende Vorentwurf formell verschiedene Mängel aufweist, die im weiteren Verfahren zu beheben sind. Der Kreisverwaltung liegt keine Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und sonstigen öffentlichen Stellen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung vor. Durch den Landkreis Ammerland erhielt die Kreisverwaltung jedoch die Rückmeldung, dass eine Beteiligung des angrenzenden Nachbarlandkreises nicht erfolgt sei. Vor dem Hintergrund, dass die Geltungsbereiche der hier betreffenden Bauleitplanung unmittelbar an durch den Landkreis Ammerland rechtsverbindlich festgesetzte Schutzgebiete nach dem BNatSchG grenzen, die gleichzeitig einen Bestandteil des Natura2000-Netzes darstellen, ist der Landkreis Ammerland zwingend in dem hier betreffenden Bauleitplanverfahren der Stadt Elsfleth zu beteiligen. Auf § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB weise ich vorsorglich hin.</p> <p>Des Weiteren entspricht die zum Vorentwurf des B-Plans genutzte Planunterlage nicht den Erfordernissen der zu berücksichtigenden Verwaltungsvorschrift zum BauGB sowie der PlanZV. Unter § 1 Abs. 1 PlanZV 90 heißt es:</p> <p><i>„Als Unterlagen für Bauleitpläne sind Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebiets in einem für den Planinhalt ausreichenden Grade erkennen lassen (Planunterlagen). Die Maßstäbe sind so zu wählen, daß der Inhalt der Bauleitpläne eindeutig dargestellt oder festgesetzt werden kann.“</i></p> <p>Es erscheint fragwürdig, dass die gewählte TopPlusOpen-Hintergrundkarte diese Voraussetzung erfüllt. Nach hiesigem Kenntnisstand kann die genannte Karte ab Maßstäbe von 1:5.000 genutzt werden. Der hier gewählte Maßstab von 1:2.500 kann jedoch nicht abgebildet werden. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass Beschriftungen, Gebäude und weitere Signaturen verschwommen und nicht eindeutig lesbar sind. Gleichzeitig steht § 1</p>	<p>Die Beteiligung des Landkreises Ammerland ist im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nachgeholt worden, ein Mangel des Vorentwurfs besteht nicht.</p> <p>Die Anregung bezieht sich auf den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 63 und wird in der zugehörigen Abwägungstabelle behandelt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Abs. 2 PlanZV 90 komplett gegen die Nutzung der gewählten Planunterlage: <i>„Aus den Planunterlagen für Bebauungspläne sollen sich die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die Straßen, Wege und Plätze sowie die Geländehöhe ergeben. Von diesen Angaben kann insoweit abgesehen werden, als sie für die Festsetzungen nicht erforderlich sind. Der Stand der Planunterlagen (Monat, Jahr) soll angegeben werden“.</i></p> <p>Die in Fett markierten Voraussetzungen lassen sich nicht oder nur unvollständig der im Vorentwurf befindlichen Planunterlage entnommen werden. Diese ist daher auszutauschen, zudem ist der entsprechende Vermerk auf der Satzung zu korrigieren.</p> <p>Des Weiteren ist die Planzeichnung zum Vorentwurf der 11. FNP-Änderung im Maßstab von 1:12.500 angefertigt. Hieraus resultiert einerseits, dass die dargestellten Wasserflächen nur schwer lesbar sind. Auch lässt sich eine räumliche Abgrenzung der Teilbereiche 2 und 3 zueinander nicht erkennen. Andererseits weicht der Maßstab von den in den VV BauGB genannten Maßstäben ab, ohne dass eine Notwendigkeit hierfür erscheint. Es wird empfohlen, dass der Planverfasser prüft, ob die betreffende FNP-Änderung durch Änderung des Formats in einem lesbareren Maßstab dargestellt werden kann. Darüber hinaus wird in der Planzeichnung unter dem Aufstellungsbeschluss fälschlicherweise die Stadt Lönningen aufgeführt.</p> <p>Zudem muss festgestellt werden, dass die Ausführungen in den Begründungen zum F- und B-Plan bezugnehmend auf die Kapitel „3.1 Landesraumordnung“ und „3.2 Regionales Raumordnungsprogramm“ eine umfassende Ergänzung bedürfen. Die nördlich in der 11. FNP-Änderung liegenden Teilbereiche 1, 2 und 3 liegen fast vollständig in einem Vorranggebiet Torferhaltung, während in der Begründung auf Seite 2 lediglich aufgeführt wird, dass sich Teilbereich 1 überwiegend in einem derartigen Vorranggebiet befindet und die Teilbereiche 2 und 3 raumordnerisch nicht beplant seien. Diese Aussagen sind nachweislich falsch und bedürfen einer dringenden Korrektur.</p> <p>Darüber hinaus kann der Aussage, dass „durch die Planung eines Solarparks (...) die Torfzehrung auf den bisher überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen verlangsamt“ wird, nicht vollumfänglich gefolgt werden. Sie genügt im Übrigen auch nicht dahingehend, als dass durch diese eine Verträglichkeit zwischen dem raumordnerischen Ziel und der betreffenden Bauleitplanung hergestellt werden kann. In Bezug auf die</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Maßstab der Planzeichnung wird zum Entwurf der 11. FNP-Änderung angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, der Vermerk auf der Planzeichnung wird angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, die Begründung zu FNP-Änderung und Bebauungsplan wird entsprechend überarbeitet.</p> <p>Zur Prüfung der Vereinbarkeit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit dem Vorranggebiet der Torferhaltung im Plangebiet wurde durch das Ingenieurbüro Linnemann das Gutachten „Vereinbarkeit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Vorranggebiet der Torferhaltung auf einem niedersächsischen Standort in Elsfleth West“ erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit den</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Festlegung des Vorranggebietes Torferhaltung ist bei einem Eingriff in diesen Bereichen, der nachweislich erfolgen soll, die tatsächliche Betroffenheit der Torferhaltungsfläche zu ermitteln. Dieses sollte durch eine Bestimmung der vor Ort vorliegenden Torfmächtigkeiten erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Flächen zur Torferhaltung als Ziel der Raumordnung aus den Vorgaben der Landesraumordnung ergeben. Somit ist es von besonderer Bedeutung, diesen Aspekt im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanverfahren entsprechend zu ermitteln und zu würdigen. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass entsprechende Nachweise für das weitere Verfahren zu erbringen und in die Begründung nebst Umweltbericht einzuarbeiten sind. Dies ist allein vor dem Hintergrund notwendig, als dass Flächennutzungspläne bekanntermaßen erst dann genehmigungsfähig sind, wenn diese die Ziele der Raumordnung beachten und die entsprechenden Nachweise hierfür vorliegen.</p> <p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Teilbereich 1 der Ipweger Moorkanal verläuft. Dieser ist als linienförmiges Vorranggebiet Natur und Landschaft im RROP 2019 festgelegt und dient als Habitatkorridor für an und in Wasser lebende Lebewesen. Die Begründung führt hierzu keine Aussagen aus, so dass ein Abwägungsausfall vorliegt. Hier sind zwingend Aussagen zu ergänzen.</p> <p>Weitere Hinweise werden aus raumordnungs- oder städtebaurechtlicher Sicht zum Vorentwurf der hier betreffenden Bauleitplanungen der Stadt Elmfleth nicht vorgetragen.</p>	<p>Zielen des Vorranggebietes der Torferhaltung vereinbar ist, wenn dies in Verbindung mit einer Wiedervernässung bzw. Wasserstandsanehebung der Flächen erfolgt. Insgesamt wird nach den Feststellungen des Gutachters die Torfzehrung gegenüber der heutigen Nutzung der Fläche für die Landwirtschaft sogar verringert, was dem Ziel der Raumordnung entspricht. Weiterhin wurde durch das Ingenieurbüro Linnemann das Gutachten „Errichtung und Betrieb von Photovoltaik-Anlagen auf einem Moorstandort in Elmfleth-West – Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung“ erstellt. Dieses Gutachten kommt zu dem Schluss, dass durch die Errichtung von Staueinrichtungen in Gewässern III. Ordnung mit definierten Zieleinstauhöhen und dem Stopp der vorhandenen Drainage eine deutliche Wasserstandsanehebung im Gebiet möglich ist. Die notwendigen Maßnahmen werden in den Festsetzungen zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 63 berücksichtigt und in Begründung und Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und entsprechende Ausführungen zum Vorranggebiet Natur und Landschaft in den Unterlagen ergänzt.</p>
<p>2. Brandschutz</p> <p>Der o.a. B-Plan mit den darin getroffenen Festsetzungen wurde lediglich hinsichtlich der brandschutz-technischen Belange abgeprüft. Aufgrund der fehlenden Detailangaben zum Brandschutz kann eine abschließende Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.</p> <p>Im Rahmen der Ausführungsplanung sind konkrete Angaben über die Löschwasserversorgung, Lage von Hydranten und/oder evtl. erforderlichen Feuerlöschbrunnen, evtl. Löschwasserrückhaltung, Flächen für die Feuerwehr und die Zufahrten zum B-Plangebiet zu treffen.</p> <p>Ich bitte folgende brandschutztechnischen Belange bei der Durchführung des Vorhabens zu beachten:</p> <p>Löschwasserversorgung</p> <p>In jedem Baugebiet und für jedes Gebäude muss ausreichend Löschwasser zur Verfügung stehen. Im Bebauungsplan ist die notwendige Löschwassermenge (nach Tabelle DVGW-Arbeitsblatt W 405 1 Februar 2008, in m³/h</p>	<p>Die Hinweise zum Brandschutz beziehen sich auf die Genehmigungs- und Ausführungsplanung und werden an die Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung im nachgelagerten Verfahren zur Anlagenzulassung weitergeleitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>für 2 Stunden Löschzeit) anzugeben, die von der Gemeinde sichergestellt wird (Grundschutz). Die Menge wird gern. § 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz durch die Stadt/Gemeinde festgelegt. Der Mindestlöschwasserbedarf richtet sich nach der Bebauungsdichte und der Brandausbreitungsgefahr.</p> <p>Für das vorgesehene Gebiet wird aufgrund der vorhandenen Bodenbeschaffenheit (Hochmoor) eine Bereitstellung von min. 800l/min = 48m³/h als Grundschutz und zusätzlich min. 800l/min = 48m³/h als Objektschutz über einen Zeitraum von min. 2 Stunden empfohlen.</p> <p>In Absprache mit der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr / resp. dem Stadtbrandmeister, der Gemeinde sowie in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle kann die ausreichende Löschwassermenge für den Objektschutz durch andere geeignete und zugelassene Systeme (z.B. Löschwassertank / -Zisterne o.ä.) sichergestellt werden. Hierzu sind in einem Antragsverfahren entsprechende Angaben zu machen.</p> <p>Zur Planung wird auf die Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ Ausgabe (2018-4) hingewiesen.</p> <p>Bezug über: Fachausschuss Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der deutschen Feuerwehren (FA VB/G) c/o Branddirektion München An der Hauptfeuerwache 8 80331 München E-Mail: bfm.vb-leitung.kvr@muenchen.de</p> <p>Erschließungsstraßen Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen in den B-Plangebietern Zufahrtsstraßen vorhanden und die erforderliche Tragfähigkeit, Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken und ggf. auch auf öffentlichen Flächen sind nach § 3 Abs. 1 und § 4 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) bzw. nach DIN 14 090- Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu planen. Alle Teile der geplanten technischen Anlage dürfen nicht weiter als 200m von einer für Einsatzfahrzeuge gern. DIN 14090 erreichbaren und ausreichend großen Aufstell- und Bewegungsfläche</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Genehmigungs- und Ausführungsplanung und werden an die Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>entfernt sein und müssen von dort min. fußläufig für einen Löscheinsatz erreichbar sein. Das Wenden der Einsatzfahrzeuge muss an dieser Stelle gewährleistet sein. Die örtliche Ausstattung der Feuerwehr ist bei der Festlegung der Wendeanlagen zu berücksichtigen.</p> <p>Umsetzung des Bebauungsplanes</p> <p>Die genannten Maßnahmen sind in den Planungen bzw. in der konkreten Ausführung resp. in einem Vorhaben- und Erschließungsplan oder dem Antragsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Ansprechpartner - Weitere Infos</p> <p>Für weitere Fragen stehen den Planenden und den Gemeinden zur Verfügung:</p> <p>Landkreis Wesermarsch Fachdienst 63 - Planen und Bauaufsicht Brandschutzdienststelle Dipl.Ing. Ulrich M. van Triel Brandschutzprüfer 04401-927-212 Ulrich.vanTriel@wesermarsch.de</p>	
<p>3. Naturschutz</p> <p>Folgende naturschutzrechtliche Bedenken und Hinweise werden seitens der Unteren Naturschutzbehörde vorgetragen:</p> <p>Grundsätzliches</p> <p>Das Plangebiet „Freiflächenphotovoltaik Elsfleth-West“ grenzt direkt und mehrfach an das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet 014 „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ bzw. an die Naturschutzgebiete (NSG) WE 313 „Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg“ (Landkreis Wesermarsch, Stadt Elsfleth) sowie NSG WE 172 „Barkenkuhlen im Ipwegermoor“ (Landkreis Ammerland, Gemeinde Rastede), welche das FFH-Gebiet national sichern. Das o.g. FFH-Gebiet wird durch insgesamt 4 Teilgebiete gebildet, die naturnahe Restflächen eines Hoch- und Übergangsmoorkomplexes sichern. Als dem größten Moorkomplex in den niedersächsischen Marschengebieten und dem letzten mit relativ naturnahen Moorflächen im Naturraum „Wesermarschen“ (VGL. FFH 014 GEBIETSDATEN STANDARDATENBOGEN) kommt diesem Komplex eine besonders hohe naturschutzfachliche, klimatische und natur- bzw.</p>	<p>Die Stellungnahme regt an Photovoltaikfreiflächenanlagen nur in Verbindung mit Wiedervernässung zu planen. Im Rahmen des Projekts ist wie oben dargestellt, eine Wiedervernässung bzw. Wasserstandsanhebung vorgesehen.</p> <p>Auf Basis des angepassten Entwurfes wurde durch das Büro Bioplan Höxter PartGmbH eine Fauna-Flora-Habitat-Vorprüfung zur Prüfung möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ durch die Planung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Die im vorliegenden Vorhaben überplanten Flächen werden in dem Regionalen Energiekonzept zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Landkreises Wesermarsch als Gunstflächen eingestuft. Gunstflächen</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>landschaftsgeschichtliche Bedeutung zu. Sowohl die großräumige Flächeninanspruchnahme der Moorflächen selbst durch die FFPV, als auch die Wirkung auf die einzelnen Schutzgebietsteile werden deshalb als sehr kritisch und erheblich von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) eingeschätzt.</p> <p>Gemäß dem Positionspapier „Eckpunkte für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie“ des Bundesamtes für Naturschutz (BfN; 2022) sollten Solaranlagen auf Moorböden nicht in naturschutzfachlich sensiblen Flächen (z.B. Schutzgebieten oder Gebieten von Populationen bedrohter Arten und deren näherem Umfeld) oder auf Flächen mit einem gutem Potenzial für eine Renaturierung errichtet werden.</p> <p>Nach dem Regionalen Energiekonzept zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Landkreises Wesermarsch (2023) befindet sich das Plangebiet vollständig innerhalb der Gunstflächen 2. Ordnung. Diese Flächen, worunter u.a. feuchte Böden bzw. Moorböden sowie Vorranggebiete Torferhalt fallen, sind nach der Arbeitshilfe des NSGB/NLT (2022) als Restriktionsflächen I klassifiziert. Diese Flächen eignen sich aus raumordnerischer Sicht nur bedingt für FFPV. Ihre Inanspruchnahme sollte daher nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sich im Bereich der Gunstflächen keine hinreichenden Standortpotenziale zur Erreichung der Ausbauziele ergeben. Es bedarf in der Kategorie der 'Flächen, die sich nur bedingt eignen', zudem einer sorgfältigen Belangermittlung und Abwägung im Einzelfall." Hier kann im Bereich von torfzehrender Landwirtschaft die Errichtung einer FFPV in Verbindung mit einer Anhebung der Wasserstände bzw. Wiedervernässung auch einen positiven Beitrag zur verbesserten Kohlenstoff-Bindung und zum Klimaschutz leisten.</p>	<p>sind gemäß dem Konzept solche Flächen, die sich für potenziell für Solarparks eignen.</p> <p>Die vom Kreis Wesermarsch zitierten „Eckpunkte für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie“ des Bundesamtes für Naturschutz (BfN; 2022) sowie die Arbeitshilfe des NSGB/NLT (2022) stellen nicht verbindliche Orientierungshilfen dar, deren Inhalte auf die örtlichen Gegebenheiten anzupassen sind. Die Bewertung der Fläche nach den Kriterien der Arbeitshilfe des NSGB/NLT (2022) oder des Eckpunktespapieres der BfN ist daher für die vorliegende Planung nicht relevant. Bei der Erstellung des Regionalen Energiekonzept des Landkreises wurde sich größtenteils an der Arbeitshilfe des NSGB/NLT (2022) orientiert, die Vorranggebiete Torferhalt wurden allerdings nicht als Restriktionsflächen I klassifiziert. Hintergrund war die weiträumige Ausweisung von Vorranggebieten Torferhaltung in der Wesermarsch und die Einschätzung, dass Photovoltaik- Freiflächenanlagen auf derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten, entwässerten Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten durch den Entfall der landwirtschaftlichen Nutzung eine Anhebung der Wasserstände ermöglichen. Die Stadt Elsfleth folgt der raumordnerischen Beurteilung des Stadtgebietes durch den Landkreis Wesermarsch hinsichtlich der Eignung der Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und verfolgt nur die Realisierung von Solarparks auf Gunstflächen. Gunstflächen 1. Ordnung sind in Elsfleth fast nicht vorhanden. Hier sind im Regionalen Energiekonzept lediglich der Bereich um die EWE-Gasspeicheranlage und die Sonderbaufläche Wind Huntorf ausgewiesen. Diese Flächen eignen sich aus Sicht der Stadt Elsfleth nicht, um einen ausreichenden Beitrag zum Ausbau von Freiflächenphotovoltaik zu leisten und sind auch nur eingeschränkt verfügbar. Insofern nutzt die Stadt Elsfleth mit den Gunstflächen 2. Ordnung bereits die gemäß Regionalen Energiekonzept geeignetsten Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.</p>
<p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde kommt es zum jetzigen Planungsstand zu den folgenden naturschutzfachlichen Bedenken: Schutzgut Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Biotope bzw. Rote Liste Arten sind anhand der übermittelten, vorliegenden Daten (NLWKN, ökologische Station etc.) zu ergänzen und mit einzubeziehen. • Die Ausnahmegenehmigung für die Überplanung der § 30-Biotope ist vor Satzungsbeschluss auf Antrag einzuholen. Im Antrag sind die Kompensation dieser, gemäß § 30 BNatSchG geschützten 	<p>Der Anregung wird gefolgt. Im Umweltbericht werden die vorliegenden Daten ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Ein Ausnahmeantrag für die Überplanung der gemäß § 30 geschützten Biotope wird gestellt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Flächen, darzustellen. Bei einer Größenordnung von insgesamt ca. 8,2 ha, liegt hier eine erhebliche negative Umweltauswirkung vor. Eine auf S. 16 dargestellte naturschutzfachliche Gesamtaufwertung des Schutzgutes Pflanzen durch großflächige Strauchpflanzungen kann, insbesondere vor diesem Hintergrund, nicht nachvollzogen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auch wenn der Planungsbereich überwiegend von extensiv und intensiv genutztem Grünland eingenommen wird, stellen diese Bereiche einen elementaren Lebens- und Nahrungsraum sowie Rastgebiet für Offenlandarten dar. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungsprognose und Eingriffsbilanzierung zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 63 werden zum nächsten Verfahrensschritt in dem Umweltbericht zum detaillierter dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen auf die Offenlandarten werden im Umweltbericht zum nächsten Verfahrensschritt ergänzt.</p>
<p>Schutzgut Tiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erfassungen der Artenvorkommen sind anhand der übermittelten, vorliegende Daten (NLWKN, Ökologische Station etc.) zu ergänzen und mit einzubeziehen. • Die hier nicht zu kartierenden Säugetiere sind unter dem Schutzgut Tiere ebenfalls zu berücksichtigen und mögliche Beeinträchtigungen zu betrachten. • Bei großflächigen Solarparks und insbesondere im Kontext mit den vorhandenen Schutzgebietsteilen ist das Thema Biotopverbund besonders zu beachten. Gemäß § 21 Abs. 1 BNatSchG dient der „Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.“ Die hierzu zu sichernden Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente, vor allem in den von Landwirtschaft geprägten Bereichen, sind zur Biotopvernetzung rechtlich zu erhalten und zu sichern. Dies ergibt sich auch aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2022), nach dem ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen ist. Neben der Umsetzung der §§ 20 und 21 BNatSchG sowie § 13a NNatSchG dient der landesweite Biotopverbund auch der Umsetzung des Art. 10 der FFH-Richtlinie. Somit besteht hier eine rechtliche Verpflichtung. • Insbesondere für Mittel- und Großsäuger entsteht durch die Einzäunung des Betriebsgeländes i.d.R. ein vollständiger 	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Teilbereich 3, der im Landschaftsprogramm als Kernfläche Biotopverbund für Offenlandarten dargestellt ist, wird zum Entwurf aus der Planung herausgenommen. Zusätzlich wird im nördlichen Bereich des Teilgebietes 1 ein 75 m breiter Verbindungskorridor von West nach Ost eingeplant. Dieser ist von Bebauung freizuhalten und wird als private Grünfläche sowie überlagernd als Fläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Die zusätzlich als Verbindungselemente dienenden Fließgewässer bleiben inklusive der Gewässerräumstreifen in ihrer Funktion erhalten. Die Auswirkungen auf die Natura 2000 Gebiete werden in der FFH-Vorprüfung betrachtet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Lebensraumzug. Die eingezäunten Flächen stehen nicht mehr als Teillebensraum zur Verfügung, was besonders für Tiere mit großem Raumbedarf (z.B. Rehwild, Wolf) als Beeinträchtigung einzustufen ist. In diesem Zusammenhang sollte auch auf Zaunanlagen möglichst verzichtet werden. „Eingriffe mit Trennwirkung sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Unvermeidbare Zerschneidungen von unzerschnittenen Landschaftsräumen sind nur aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls zulässig. Die Trennwirkungen insbesondere von Verkehrswegen sind durch geeignete Querungshilfen zu minimieren.“ (VGL.§ 20 NNATSCHG 1.V.M. § 1 ABS. 5 BNATSCHG).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb von großflächigen Solarparks, wie dem hier geplanten, sind aus diesem Grund Wanderkorridore jeweils zwischen den Schutzgebietsteilen von mindestens 20 m Breite, unter Beachtung der Ansprüche der betroffenen Tierarten zur Sicherung tierökologischer Beziehungen, einzurichten. (VGL. NLT, MU, NLWKN 2023: HINWEISE FÜR EINEN NATURVERTRÄGLICHEN AUSBAU VON FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGEN) • In Vorgriff auf die Biotopverbundplanung des Landkreises Wesermarsch, die 2024/2025 erfolgen wird, ist die Vernetzung der Teile des FFH-Gebietes 014 für die Moorarten (geringe Mobilität) und Offenlandarten bzw. für die Mittel- und Großsäuger als zwingend anzusehen. • Sämtliche Auswirkungen durch z.B. Versiegelung von Lebensräumen (Flächeninanspruchnahme), Veränderung abiotischer Standortfaktoren (Licht, (Mikro-)Klima, Wasser etc.), Barrieren (insbesondere Abzäunung, Zerschneidung, optische Störwirkung bzw. Vergrämung), stoffliche Emissionen der Anlage, sonstige nicht stoffliche Emissionen (Lärm, Licht, Beschattung, Reflexion, Schall, elektrische und magnetische Felder etc.) sind in Bezug auf das Schutzgut Tiere zu untersuchen. Vor diesem Hintergrund ist auch eine möglicherweise, je nach Wiedervernässungsgrad, durchgeführte Unterhaltung der Freiflächen unter den Solarmodulen schonend durchzuführen. Dies schließt eine Pflege z.B. durch Mähroboter aus. 	<p>Im nördlichen Bereich des Teilgebietes 1 wird ein 75 m breiter Verbindungskorridor von West nach Ost eingeplant. Dieser ist von Bebauung freizuhalten und wird als private Grünfläche sowie überlagernd als Fläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Die zusätzlich als Verbindungselemente dienen Fließgewässer bleiben inklusive der Gewässerräumstreifen in ihrer Funktion erhalten. Die Regelungen, wo Zäune zulässig sind, erfolgt im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 63.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Im großflächigen Teilbereich 1 wird ein Wanderkorridor von 75 m zwischen den Schutzgebieten eingerichtet (s. oben). Auf die Teilbereiche 2 und 3 trifft dieser Einwand nicht zu, da keine Schutzgebiete geteilt werden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Im großflächigen Teilbereich 1 wird ein Wanderkorridor von 75 m zwischen den Schutzgebieten eingerichtet (s. oben), um die Vernetzung der Teilbereiche des FFH-Gebietes 014 für die Arten zu gewährleisten. Genauere Informationen der Biotopverbundplanung des Landkreises Wesermarsch, die berücksichtigt werden könnten, liegen nicht vor. In einem Vorgespräch mit dem Landkreis gab es zu der angepassten Entwurfsplanung von Seiten des Landkreises keine Anmerkungen bzgl. des Biotopverbunds gegeben.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Eine Betrachtung der aufgeführten Auswirkungen wird im Umweltbericht durchgeführt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Biologische Vielfalt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auch wenn der Planungsbereich überwiegend von extensiv und intensiv genutztem Grünland eingenommen wird, stellen diese Bereiche einen elementaren Lebens- und Nahrungsraum sowie Rastgebiet für Offenlandarten dar. Eine Überplanung dieser offenen Vernetzungsbereiche, geht zudem mit einer Entstehung von Barrieren und Lebensraumzerschneidungen einher und führt zu einer Verinselung von (Teil-)Populationen und deren Fragmentierung. Die Fragmentierung von Lebensräumen und Populationen wird für eine Reihe von Tier- und Pflanzenarten als wesentliche Ursache für Rückgang bzw. lokales Aussterben angesehen. Jegliche Entwicklungsspielräume des Naturschutzes innerhalb des beschriebenen Moor- und Schutzgebietskomplexes werden durch die FFPV-Planung genommen. Vor diesem Hintergrund ist, ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wie Verkleinerungen des Geltungsbereiches oder Schaffung von Wanderkorridoren, eindeutig von erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt zu sprechen. 	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Auswirkungen auf die Offenlandarten auf Grundlage der Brutvogelkartierungen werden zum nächsten Verfahrensschritt ergänzt. Die Verkleinerung des Geltungsbereiches und die Schaffung eines 75m breiten Wanderkorridors wurden in der Planung berücksichtigt.</p>
<p>Schutzgut Klima und Luft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes und dem Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 hat die Bundesregierung ein ambitioniertes Ziel festgelegt. Bereits 2030 sollen deshalb die klimaschädlichen Emissionen, die u.a. durch entwässerte Moorböden freigesetzt werden, um mindestens 65 Prozent reduziert worden sein. Als moorreichstem Bundesland kommt Niedersachsen damit eine besondere Schlüsselrolle zu. Niedersachsen hat aus diesem Grund im Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. Nr. 25/2023, ausgegeben am 19.12.2023) eine Minderung der Gesamtemissionen bereits bis zum Jahr 2030 um mindestens 75 Prozent, bis zum Jahr 2035 um mindestens 90 Prozent, jeweils bezogen auf die Gesamtemissionen im Vergleichsjahr 1990, und darüber hinaus die Erreichung von Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 festgelegt. • Um diese Ziele, unterstützend auch durch den Landkreis Wesermarsch, zu erreichen, sind vor dem Hintergrund des hohen und 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Prüfung der Vereinbarkeit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit dem Vorranggebiet der Torferhaltung im Plangebiet wurde durch das</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>weiter drastisch steigenden Flächendrucks die Inanspruchnahme von Freiflächen i.V.m. den verschiedenen Zielvorgaben der EU, des Bundes und des Landes wenn möglich zu bündeln. Werden FFPV auf entwässerten Moorböden geplant, darf dies insbesondere aus Gründen des Boden-, Klima- und Naturschutzes nur gemeinsam mit einer moorwachstumsbedingenden, dauerhaften Vernässung umgesetzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Moore sollen dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können sowie nach Möglichkeit ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt, wie Artenschutz, gerecht werden.“ Die in den entsprechenden Vorranggebieten Torferhaltung festgelegten Mooregebiete sind in ihrer Funktion zu erhalten. (VGL. LANDES-RAUMORDNUNGSPROGRAMM 2022, REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM WESERMARSCH 2019) • Gemäß Positionspapier des BfN von 2022 sind FFPV-Anlagen auf Moorböden nur in Verbindung mit einer dauerhaften Wiedervernässung der Flächen und einem torferhaltenden Wasserstand zu genehmigen. Aufgrund der damit verbundenen erheblichen Treibhausgas-Minderungspotenziale ist im Sinne des Klimaschutzes eine Wiedervernässung immer vorrangig. 	<p>Ingenieurbüro Linnemann das Gutachten „Vereinbarkeit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Vorranggebiet der Torferhaltung auf einem niedersächsischen Standort in Elsfleth West“ erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit den Zielen des Vorranggebietes der Torferhaltung vereinbar ist, wenn dies in Verbindung mit einer Wiedervernässung bzw. Wasserstandsanhebung der Flächen erfolgt. Insgesamt wird nach den Feststellungen des Gutachters die Torfzehrung gegenüber der heutigen Nutzung der Fläche für die Landwirtschaft sogar verringert, was dem Ziel der Raumordnung entspricht. Weiterhin wurde durch das Ingenieurbüro Linnemann das Gutachten „Errichtung und Betrieb von Photovoltaik-Anlagen auf einem Moorstandort in Elsfleth-West – Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung“ erstellt. Dieses Gutachten kommt zu dem Schluss, dass durch die Errichtung von Staueinrichtungen in Gewässern III. Ordnung mit definierten Zieleinstauhöhen und dem Stopp der vorhandenen Drainage eine deutliche Wasserstandsanhebung im Gebiet möglich ist. Die notwendigen Maßnahmen werden in den Festsetzungen zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 63 berücksichtigt und in Begründung und Umweltbericht aufgenommen. Eine rechtliche Notwendigkeit ergibt sich hierfür nur in den Teilbereichen, die im Vorranggebiet Torferhalt liegen. Die Vorhabenträgerin ist ungeachtet dessen bereit, die Maßnahmen zur Wasserstandsanhebung auch auf den Teilflächen außerhalb des Vorranggebietes Torferhalt umzusetzen.</p> <p>Die notwendigen Maßnahmen werden in den Festsetzungen zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 63 berücksichtigt und in Begründung und Umweltbericht aufgenommen. Insgesamt wird die Torfzehrung so laut Gutachten gegenüber der heutigen Nutzung der Fläche für die Landwirtschaft sogar verringert, was dem Ziel der Raumordnung entspricht.</p> <p>Aus dem Positionspapier des Bundesamtes für Naturschutz ergibt sich keine rechtliche Verpflichtung zur Wiedervernässung. Im Übrigen wird auf die vorangegangene Abwägung verwiesen, wonach für die vorliegenden Flächen Maßnahmen mit dem Ziel einer Wasserstandsanhebung vorgesehen sind.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Schutzgut Landschaft</p> <p>Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind als erheblich einzustufen. Es wird zwar auf die geringe Höhe der Module (3,50 m) und eine partielle Eingrünung hingewiesen, jedoch reicht alleine die immense Flächeninanspruchnahme (ca. 231 ha) aus um eine erhebliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut Landschaft auszulösen</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Beeinträchtigung auf das Schutzgut Landschaft wurde im Zuge der Ausarbeitung des Umweltberichtes als erheblich eingestuft, auch wenn durch die Flächenreduktion die Flächeninanspruchnahme geringer wird. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen auf externer Fläche verbleiben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.</p>
<p>Wechselwirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Wechselwirkungen, die vor allem zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt unweigerlich bei einem Moorgebiet bestehen wurden hier nicht betrachtet, sodass eine Prognose der negativen Auswirkungen nicht möglich ist. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der im Umweltbericht beschriebenen Auswirkungen hinausgehen, sind nicht zu prognostizieren.</p>
<p>Kumulierende Wirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Es fehlt die Einbeziehung des direkt an das Planungsgebiet angrenzenden Solarparks „Moorriem“ in Elsfleth, der derzeit ebenfalls durch das Büro Diekmann, Mosebach & Partner geplant wird. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, ein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein. Das Plangebiet „Solarpark Moorriem“ wird bei der Betrachtung der kumulierenden Wirkungen nicht mit einbezogen, da zurzeit noch offen ist, ob die Planung des Solarparks weiterverfolgt wird. Bisher wurde die frühzeitige Beteiligung durchgeführt, eine Ausarbeitung der Unterlagen zum Entwurf erfolgte bisher nicht. Der Solarpark „Birkenheide“ im Stadtgebiet Elsfleth sowie der Windpark „Ipweger Moor“ in der Gemeinde Rastede werden bei der Betrachtung der kumulierenden Wirkung ergänzt. Der Solarpark „Birkenheide“ befand sich in der frühzeitigen Beteiligung (12. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplan Nr. 64). Der Windpark „Ipweger Moor“ ist bereits als Windenergiefläche im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede ausgewiesen. Eine Genehmigung für die Windenergieanlagen liegt nach aktuellem Stand noch nicht vor.</p>
<p>Weitere Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Eingriffe durch das Vorhaben außerhalb des Geltungsbereichs und durch den Anschluss an das Stromnetz verursacht werden sind im Umweltbericht nicht bzw. nicht hinreichend berücksichtigt. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Eingriff, der durch den Stromanschluss verursacht werden könnte, ist nicht Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung oder des Bebauungsplanes und ist im Rahmen der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Vermeidung/Minimierung Schutzgut Pflanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> Gemäß MU Leitfaden darf die Größe der Modultische zur Vermeidung von Beeinträchtigungen 5 m nicht überschreiten. (VGL. NLT, MU, NLWKN 2023: HINWEISE FÜR EINEN NATURVERTRÄGLICHEN AUSBAU VON FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGEN). Vorkommen von Rote Liste Arten, besonders und streng geschützte Arten gemäß BNatSchG sowie Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind an geeignete Standorte umzusetzen (ökologische Baubegleitung). 	<p>Die Anregung bezieht sich auf den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 63 und wird in der zugehörigen Abwägungstabelle behandelt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und eine entsprechende Maßnahme im Umweltbericht aufgenommen.</p>
<p>Schutzgut Tiere</p> <ul style="list-style-type: none"> In Abhängigkeit von den Kartierergebnissen und dem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung, kann bereits zu diesem Zeitpunkt festgehalten werden, dass die Schutzstreifen zwischen Solarpark und Schutzgebieten, Kompensationsflächen und anderen schutzwürdigen Bereichen nicht ausreichend sind. Siehe Biotopverbund Schutzgut Tiere oben. 	<p>Der Anregung wird gefolgt. In den Entwurfsunterlagen ist nunmehr für den Teilbereich 1 zwischen den Schutzgebieten ein Korridor von 75 m Breite vorgesehen. Auf Basis dieses angepassten Entwurfes des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 63 wurde durch das Büro Bioplan Höxter PartGmbH eine Fauna-Flora-Habitat-Vorprüfung zur Prüfung möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ durch die Planung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.</p>
<p>Biologische Vielfalt</p> <ul style="list-style-type: none"> siehe Biologische Vielfalt oben. 	<p>Der Hinweis wird mit Verweis auf die vorstehende Abwägung zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Schutzgüter Klima und Luft</p> <ul style="list-style-type: none"> siehe Schutzgut Klima und Luft oben. 	<p>Der Hinweis wird mit Verweis auf die vorstehende Abwägung zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Schutzgut Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> In Abhängigkeit von den Kartierergebnissen und dem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung, kann bereits zu diesem Zeitpunkt festgehalten werden, dass die Schutzstreifen zwischen 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Vergleich zum Vorentwurf wird sich der Geltungsbereich verkleinern und zusätzlich ein 75 m breiter Korridor zwischen den Schutzgebieten offen gehalten. Außerdem werden auf einer rund 20 ha großen Fläche Maßnahmen zum Ausgleich des</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Solarpark und Schutzgebieten, Kompensationsflächen und anderen schutzwürdigen Bereichen nicht ausreichend sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anlage von Wanderkorridoren, jeweils zwischen den Schutzgebietsteilen von mindestens 20 m Breite, wird sich ebenfalls durch die optische Unterbrechung der großflächigen Anlage vermeidend und positiv auswirken. • Siehe Schutzgut Landschaft oben. <p>Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme erst nach dem Vorliegen der vollständigen Planungsunterlagen abgegeben werden kann</p>	<p>Eingriffs durchgeführt, die ebenfalls eine landschaftsbildaufwertende Funktion erfüllen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4. Wasserrecht Zum Vorentwurf der 11. FNP-Änderung werden keine Hinweise vorgebracht.</p> <p>Hiervon unabhängig sind zum Vorentwurf des B-Plans Nr. 63 die folgenden Hinweise für das weitere Verfahren zu beachten: Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass sich neben den in Punkt 5.4 der Begründung genannten Verbandsgewässern II. und III. Ordnung der Moorriem-Ohmsteder Sielacht weitere Gewässer III. Ordnung anderer Eigentümer im Plangebiet befinden. Gemäß § 58 NWG i.V.m. § 38 WHG ist der Gewässerrandstreifen an Gewässern III. Ordnung 3 m breit. In der vorliegenden Planung ist der Gewässerrandstreifen berücksichtigt.</p> <p>Punkt 5.9 der Begründung ist insofern zu ergänzen, dass die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, auch von Aufschüttungen und Abgrabungen gemäß § 57 NWG einer Genehmigung der unteren Wasserbehörde bedürfen. Werden im Rahmen der Erschließung weitere Grabenverrohrungen notwendig, sind diese ebenfalls gemäß § 57 NWG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p> <p>Folgende Hinweise sollten zudem im Bebauungsplan aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, auch von 	<p>Die Anregung bezieht sich auf den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 63 und wird in der zugehörigen Abwägungstabelle behandelt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Aufschüttungen und Abgrabungen bedürfen gemäß § 57 NWG der Genehmigung der unteren Wasserbehörde.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die genehmigungspflichtige Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen (gem. § 8 WHG). 	
<p>5. Altlasten und Bodenschutz</p> <p>Die Stadt Elsfleth plant die Aufstellung eines B-Planes für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer Fläche von 231 ha, parallel soll die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Elsfleth West“ umgesetzt werden.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes regelt die Nutzung der hier gelegenen landwirtschaftlichen Flächen neu; das Gebiet liegt im Bereich der Bodenlandschaften Moore und lagunäre Ablagerungen und gehört zur Bodengroßlandschaft Küstenmarschen.</p> <p>Die Bewertung der Auswirkungen durch die FFP auf den Boden ergibt, dass es durch den Bau der FFP zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt.</p> <p>Die im Umweltbericht zum B-Plan 63 /11. Flächennutzungsplanänderung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht ausreichend. Folgende Gutachten sind aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes zur Prüfung vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Hydrogeologisches Gutachten zur Möglichkeit der Wiedervernässung des Geltungsbereiches des B-Planes unter Beachtung und Integration der umliegenden Schutzgebiete. Bei Wiedervernässungen in Kombination mit einer FFA ist die Erreichung torferhaltender Wasserstände von Anfang an qualifiziert zu planen, die Machbarkeit ist zu bewerten. Der Erfolg der Wiedervernässung ist durch ein dauerhaftes Monitoring und falls notwendig durch ein Nachjustieren zu gewährleisten. Geologisches Gutachten: <ol style="list-style-type: none"> Auswirkungen des Baus und Rückbaus der FFP auf den degenierten und verdichtungsanfälligen Moorboden. 	<p>Die Bewertung entspricht der Beurteilung zum Schutzgut Boden im Umweltbericht. Die Eingriffe werden in der Eingriffsbilanzierung gemäß niedersächsischem Städtetag mit in die Bilanzierung und den Ausgleich eingestellt.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt. Es wurde ein hydrogeologisches Gutachten erstellt, das die Wiedervernässung bzw. Wasserstandsanhhebung auf den Planflächen als grundsätzlich möglich einstuft (Büro Linnemann, ‚Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung‘). Die notwendigen Maßnahmen werden in den Festsetzungen zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 63 berücksichtigt und in Begründung und Umweltbericht aufgenommen. Entsprechend der Auflagen im Umweltbericht ist der Erfolg der vorgesehenen Maßnahmen zur Wasserstandsanhhebung durch ein Monitoring zu prüfen.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt. Das geotechnische Fachbüro BauGrund Süd hat auf den Planflächen eine Baugrunduntersuchung durchgeführt. In einer ergänzenden Stellungnahme zum geotechnischen Bericht fest, dass durch das Einbringen und spätere Entfernen von Stahlprofilen im Plangebiet eine nachhaltige, mechanische Störungen der biogenen Torfablagerungen aus</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • b) Betrachtung der besonderen Gefährdung einer Zinkablösung von feuerverzinkten Metallflächen aufgrund der hohen Bodenfeuchte im sauren oder alkalischen Milieu. • Bei der Wahl der Trägersysteme muss auf Korrosionsschutzanstriche ohne negative Auswirkungen auf Moorböden und Grundwasser geachtet werden. • Eine Bodenkundlichen Baubegleitung ist zu beauftragen. • Nach den Karten des NIBIS-Kartenservers ist im Geltungsbereich des B-Planes 63 nicht mit dem Auftreten von sulfatsauren Böden zu rechnen. Entsprechende Untersuchungen sind im Rahmen der Baugrunduntersuchung nicht erforderlich. <p>Weitere Anregungen oder Hinweise werden durch die Fachbehörden der Kreisverwaltung nicht vorgetragen.</p>	<p>geotechnischer Sicht ausgeschlossen werden können. Da die biogenen Torfablagerungen wassergesättigt sind, würde ein etwaiges, durch das Ziehen eines Ramppfostens entstandenes Loch unmittelbar nach dem Ziehen vom umgebenden Boden wieder verfüllt werden und sich selbst wieder verschließen. Dieses Verhalten konnte auch während der Testkampagne für die Baugrunduntersuchung beobachtet werde.</p> <p>Auf die Gefahr einer Zinkablösung von feuerverzinkten Metallflächen wird im Gutachten „Vereinbarkeit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Vorranggebiet der Torferhaltung auf einem niedersächsischen Standort in Elsfleth West“ des Ingenieurbüro Linnemann eingegangen. Demnach ist zur Vorbeugung solcher Einträge auf Alternativen wie z.B. epoxidharzbeschichtete pulverbeschichtete Stahlträger zurückzugreifen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist in der Planzeichnung zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 63 enthalten, die Einhaltung dieser Vorgabe ist auf der Ebene der Anlagenzulassung zu prüfen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist im Umweltbericht enthalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Naturschutzbeauftragter Wesermarsch Scheideweg 3 26959 Brake</p>	
<p>ich sehe die Planung als sehr kritisch an. Gerade im Hinblick auf die Biodiversität und die damit von der EU geforderten Biotopverbunde kann diese Planung zu Problemen führen. Die Photovoltaikanlage soll genau in der Freifläche von drei Schutzgebieten aufgebaut werden. Dies würde die Planungen für Biotopverbunde belasten.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt. Zwischen den Schutzgebieten im Teilgebiet 1 ist ein Korridor von 75 m vorgesehen. Auf Basis des angepassten Entwurfes zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 63 wurde durch das Büro Bioplan Höxter PartGmbH eine Fauna-Flora-Habitat-Vorprüfung zur Prüfung möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ durch die Planung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Auch die Beachtung der Hochmoorflächen wurde nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. Gerade bei der derzeitigen Debatte, Hochmoore zu schützen, sollte hier ein besonderes Augenmerk draufgelegt werden. Diese sehe ich bei Ihrer Planung nicht.</p> <p>Ich werde in meiner Eigenschaft als Naturschutzbeauftragter der UNB empfehlen, dieser Vorlage nicht zuzustimmen.</p>	<p>Die Stadt Elsfleth hat sich aufgrund der Lage des Teilbereiches 1 im Vorranggebiet Torferhalt mit der Lage im Hochmoor und der Wiedervernässung der Flächen beschäftigt. Zur Prüfung der Vereinbarkeit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit dem Vorranggebiet der Torferhaltung im Plangebiet wurde durch das Ingenieurbüro Linnemann ein Gutachten ‚Vereinbarkeit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Vorranggebiet der Torferhaltung auf einem niedersächsischen Standort in Elsfleth West‘) erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit den Zielen des Vorranggebietes der Torferhaltung vereinbar ist, wenn dies in Verbindung mit einer Wiedervernässung bzw. Wasserstandsanhhebung der Flächen erfolgt. Dementsprechend sind Maßnahmen zur Wasserstandsanhhebung vorgesehen. Eine rechtliche Notwendigkeit ergibt sich hierfür nur in den Teilbereichen, die im Vorranggebiet Torferhalt liegen. Die Vorhabenträgerin ist ungeachtet dessen bereit, die Maßnahmen zur Wasserstandsanhhebung auch auf den Teilflächen außerhalb des Vorranggebietes Torferhalt umzusetzen.</p>
<p>Landkreis Ammerland Amt für Umwelt und Klimaschutz Ammerlandallee 12 26655 Westerstede</p>	
<p>Eine abschließende Stellungnahme ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da die Ergebnisse der faunistischen Erhebung noch ausstehen.</p> <p>Dennoch bestehen für den Teilbereich 1 des Vorhabens aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken. An den Teilbereich 1: Östlich des Gellener Damms, grenzt an dem NSG WE 172 „Barkenkuhlen im Ipwegermoor“, welches zugleich Teil des FFH-Gebietes ist (14 – Ipwegermoor/ Gellener Torfmöörte, Teilbereich „Barkenkuhlen im Ipwegermoor“). Das Hochmoor und die ehemaligen Moorkolke besitzen einen besonderen naturgeschichtlichen Wert. Durch das Vorhaben würde der Korridor des Biotopverbundes vom Barkenkuhlen im Ipwegermoor zum Rockenmoor/Fuchsberg gestört werden. Gemäß § 13 a NNatschG (zu § 20 BNatschG) sind 5 % der Landesfläche und 10 % der Offenlandfläche des Landes als Biotopverbund zu umfassen. Weiter würde auch die Bebauung des Teilbereiches 2 die Biotopvernetzung der angrenzenden FFH-Gebiete beeinträchtigen. Es ist sicherzustellen, dass die FFH-Gebiete nicht</p>	<p>.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt. In den Entwurfsunterlagen ist nunmehr für den Teilbereich 1 zwischen den Schutzgebieten ein Korridor von 75 m Breite vorgesehen. Auf Basis des angepassten Entwurfes zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 63 wurde durch das Büro Bioplan Höxter PartGmbH eine Fauna-Flora-Habitat-Vorprüfung zur Prüfung möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets „Ipwegermoor, Gellener Torfmöörte“ durch die Planung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>beeinträchtigt werden, die FFH-Verträglichkeit ist gemäß § 34 BNatSchG (§ 26 NNatSchG) nachzuweisen.</p> <p>Aus vergangenen avifaunistischen Erhebungen geht hervor, dass u.a. die folgenden Brut-, Gast- und Rastvögel in dem Teilgebiet 1 aufgenommen wurden: Bekassine (<i>gallinago gallinago</i>; RL 1), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>; RL 2), Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>; RL 2), Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>, RL 1), Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Rohrammer (<i>Emberiza schoeniculus</i>), Rohrweihe (<i>Circus aerginosus</i>), Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>; RL 1). Bei örtlichen Begehungen wurde zudem die Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>) festgestellt.</p> <p>Bei der nachzureichenden avifaunistischen Erhebungen sollten die Vorgaben der naturschutzfachlichen Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages (NLT „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen) vom 11.10.2023 berücksichtigt werden.</p> <p>Zudem ist sicherzustellen, dass das NSG „Barkenkuhlen im Ipwegermoor“ der Gemeinde Rastede durch das Vorhaben der Freiflächen-PV nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Im Zuge der Planung wurden im Jahr 2024 umfangreiche avifaunistische Erfassungen durchgeführt. Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnte dabei eine Vielzahl der genannten Arten nachgewiesen werden. Die Ergebnisse wurden bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt.</p> <p>Die genannte Arbeitshilfe wurde bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt.</p> <p>Auf Basis des angepassten Entwurfes zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 63 wurde durch das Büro Bioplan Höxter PartGmbH eine Fauna-Flora-Habitat-Vorprüfung zur Prüfung möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ (überlagernd mit dem NSG „Barkenkuhlen im Ipwegermoor“) durch die Planung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.</p>
<p>Stadt Oldenburg Fachdienst Naturschutz und technischer Umweltschutz Industriestraße 1 H 26122 Oldenburg</p>	
<p>Geplant ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer installierten Leistung von ca. 200 MWp. Mit dem erzeugten Strom soll im Gemeindegebiet in Elsfleth-Huntorf „Grüner Wasserstoff“ hergestellt werden.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass der erzeugte Strom unterirdisch abgeleitet wird.</p> <p>Naturschutz</p>	<p>Diese Annahme ist zutreffend. Der erzeugte Strom wird über Erdkabel abgeführt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Da aktuell noch Kartierungen der Stadt Elsfleth insbesondere Avifauna und Fledermäuse durchgeführt werden und die Auswirkungen der Planung auf die Fauna noch nicht analysiert wurden, kann noch keine abschließende Stellungnahme der Stadt Oldenburg zu den naturschutzfachlichen Belangen abgegeben werden.</p> <p>Grundsätzlich sieht die Planung die Ausweisung von Sondergebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf ca. 231 ha vor. Aufgrund der Lage zwischen den Teilflächen des FFH-Gebiets „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ sowie der Flächengröße und dem damit verbundenen Verlust an Lebensräumen für die Fauna sowie Eingriffen in das Landschaftsbild und in die Hochmoorböden wird die Planung grundsätzlich als bedenklich angesehen.</p> <p>In Kapitel 2.1 (Nds. Landschaftsprogramm) wird beschrieben, dass feuchte Grünlandflächen mit floristischer und oder faunistischer Bedeutung besonders schutzwürdig in der naturräumlichen Region der Watten und Marschen sind. Charakteristisch für die Marsch sind auch die überwiegende Grünlandnutzung und Weiträumigkeit. Diese Eigenschaften der naturräumlichen Region werden im Bereich der geplanten 231 ha Freiflächenphotovoltaik stark verändert.</p> <p>In Bezug auf die Auswirkungen auf die Avifauna sind kumulierende Wirkungen weiterer Projekte wie z.B. die Windenergieplanungen der Gemeinde Rastede zu berücksichtigen. Auch in der Stadt Oldenburg sind die Flächenbeitragswerte für Windenergie umzusetzen. Grundsätzlich kommen dafür Flächen im Bereich der Bornhorster Seen in Frage, weshalb bei der Bewertung der zu erwartenden negativen Auswirkungen bei Umsetzung der Planung die kumulierenden Wirkungen von Projekten insbesondere in Bezug auf Brutvögel sowie Rast- und Gastvögel zu berücksichtigen sind.</p> <p>Nach den Aussagen des Landschaftsrahmenplanes der Stadt Oldenburg 2016 (LRP) erfüllen die unmittelbar an den Landkreis angrenzenden Flächen die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet (Moorplacken - NWB 1, Schutzzweck: Sicherung, Erhalt und Entwicklung regional besonders wertvoller und ausgedehnter Hoch- und Niedermoorflächen mit Moorgrünland, auf unkultivierten Moorresten und Niedermoorstandorten mit Moorwaldbereichen und zahlreichen Torfstichen als Lebensraum für moortypische, seltene und gefährdete Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften). Nach dem LRP gibt es Hinweise, dass sich die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die nachfolgende Abwägung zu den einzelnen Punkten verwiesen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Inhalte des Landschaftsprogramms sind korrekt wiedergegeben. Bei den vorliegenden Flächen handelt es sich nicht um Vorranggebiete Natur und Landschaft oder Grünlandbewirtschaftung, die eine Inanspruchnahme der Fläche aus den nebenstehenden Gründen versagen würde. Aus der Beschreibung im Nds. Landschaftsprogramm ergibt sich keine Verbindlichkeit und damit kein Planungshindernis.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Windenergieplanung in der Gemeinde Rastede wird bei der Betrachtung der kumulierenden Wirkung in den Umweltbericht aufgenommen, da hier ein gewisser Konkretisierungsgrad gegeben ist. Zu den Windparkplanungen in der Stadt Oldenburg liegen aktuell noch keine Erkenntnisse vor. Anders als in Rastede sind die Flächen nicht im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche für Windenergie dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Empfehlungen des Nds. Landschaftsprogramms (2021) in Bezug auf den Biotopverbund wurden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt. Zu den aktuellen Biotopverbundplanungen des Landkreises Wesermarsch liegen keine Informationen vor.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Schutzwürdigkeit auf dem Gebiet des Landkreises Wesermarsch fortsetzt (Karte 6). Auch Flächen für den Biotopverbund sind über die Stadtgrenze hinaus zu betrachten (Textkarte 36).</p> <p>Laut Leitfaden „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“1 (S. 13) sollten innerhalb von großflächigen Solarparks Wanderkorridore mit einer Breite von mind. 20 m für die Sicherung tierökologischer Beziehungen eingerichtet werden. Die bislang berücksichtigten Korridore sind entlang von Gewässern (III. Ordnung) lediglich 3 m beidseitig. Dies sollte angepasst werden, um auch eine Vernetzung der angrenzenden Flächen – insbesondere der Teilflächen des FFH-Gebietes zu gewährleisten.</p> <p>Bei den Bodentypen angrenzend an das Oldenburger Stadtgebiet handelt es sich um sehr tiefes Erdhochmoor. Aktuell erfolgt eine Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes hinsichtlich der Berücksichtigung der Klimaschutzfunktionen von Böden und Bodennutzungen.</p> <p>Die Flächen angrenzend an den Landkreis Wesermarsch werden mit Priorität für Moor- und Klimaschutz dargestellt, da hier eine notwendige Entwicklung (Vernässung) der Hochmoorböden zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen gesehen wird. Diese Zielaussage sollte bei der PV-Freiflächenanlagen-Planung berücksichtigt werden. Die angrenzenden Flächen dürfen nicht durch Verschlechterungen des Wasserhaushaltes – z.B. durch eine weitere Entwässerung und damit verbundene Degradierung der Moorböden beeinträchtigt werden. Die Planung sollte nicht den Pflege- und Entwicklungszielen der Flächen der Stadt Oldenburg entgegenstehen. Da die westlich an die PV-Fläche Teilbereich 2 (Nördlich Moorhausen – West) angrenzende Grünlandfläche lediglich in Teilen durch eine schmale Grütze getrennt wird, ist hier ein Zusammenhang in Bezug auf den Wasserhaushalt und der Bodenfunktionen zu betrachten. Eine Wiedervernässung würde von Seiten der Stadt Oldenburg begrüßt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Teilbereich 3, der im Landschaftsprogramm als Kernfläche Biotopverbund für Offenlandarten dargestellt ist, wird zum Entwurf aus der Planung herausgenommen. Zusätzlich wird im nördlichen Bereich des Teilgebietes 1 ein 75 m breiter Verbindungskorridor von West nach Ost eingeplant. Dieser ist von Bebauung freizuhalten und wird als private Grünfläche sowie überlagernd als Fläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Die zusätzlich als Verbindungselemente dienenden Fließgewässer bleiben inklusive der Gewässerräumstreifen in ihrer Funktion erhalten. Die Auswirkungen auf die Natura 2000 Gebiete werden in der FFH-Vorprüfung betrachtet.</p> <p>Zur Prüfung der Vereinbarkeit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit dem Vorranggebiet der Torferhaltung im Teilbereich 1 wurde durch das Ingenieurbüro Linnemann das Gutachten „Vereinbarkeit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Vorranggebiet der Torferhaltung auf einem niedersächsischen Standort in Elsfleth West“ erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit den Zielen des Vorranggebietes der Torferhaltung vereinbar ist, wenn dies in Verbindung mit einer Wiedervernässung bzw. Wasserstandsanhebung der Flächen erfolgt. Insgesamt wird nach den Feststellungen des Gutachters die Torfzehrung gegenüber der heutigen Nutzung der Fläche für die Landwirtschaft sogar verringert, was dem Ziel der Raumordnung entspricht. Weiterhin wurde durch das Ingenieurbüro Linnemann das Gutachten „Errichtung und Betrieb von Photovoltaik-Anlagen auf einem Moorstandort in Elsfleth-West – Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung“ erstellt. Dieses Gutachten kommt zu dem Schluss, dass durch die Errichtung von Stau-einrichtungen in Gewässern III. Ordnung mit definierten Zieleinstauhöhen und dem Stopp der vorhandenen Drainage eine deutliche Wasserstands-anhebung im Gebiet möglich ist. Die notwendigen Maßnahmen werden in den Festsetzungen zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 63 berücksichtigt und in Begründung und Umweltbericht aufgenommen. Eine rechtliche Notwendigkeit ergibt sich hierfür nur in den Teilbereichen, die im Vorranggebiet Torferhalt liegen. Die Vorhabenträgerin ist ungeachtet dessen bereit, die Maßnahmen zur Wasserstands-anhebung auch auf den</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Grundsätzlich sollte berücksichtigt werden, dass die nach dem Paris-Abkommen 2015 und dem Bundes-Klimaschutzgesetz beabsichtigte Klimaneutralität nur erreicht werden kann, wenn die Errichtung und der Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen nur in Verbindung mit einer Wiedervernässung des Moores stattfindet und dauerhafte mittlere Wasserstände nahe der Torfoberfläche oder darüber möglich sind. Die Bestrebungen des Gesetzgebers werden auch in den neuen Gesetzesänderungen (Entwurf) zum WindBG § 6c Abs. 4 (5) deutlich: „Ein Vorhaben auf entwässerten Moorböden ist nur zulässig, wenn diese mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden“.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet V 11 „Hunteniederung“ sowie für das FFH-Gebiet „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ unter Berücksichtigung der vorliegenden und aktuell erfassten faunistischen sowie hydrologischen Daten vorzulegen.</p> <p>Gewässerschutz Es bestehen keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Bodenschutz /Altlasten Zwar ist die Stadt Oldenburg aus Sicht des Boden- und Moorschutzes eher randlich betroffen, jedoch ist es zielführend hier die übergreifenden Wirkungen in den Blick zu nehmen und eine vergleichbare Betrachtung anzustreben. Aus Sicht der Stadt Oldenburg sind folgende Belange dabei zu betrachten: Von der Planung sind vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Erdhochmoorböden betroffen. Es handelt sich demnach um sehr</p>	<p>außerhalb des Vorranggebietes Torferhalt umzusetzen und damit im Teilbereich 4 der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Eine gesetzliche Verpflichtung zur Wiedervernässung von Moorböden unter Photovoltaik-Freiflächenanlagen generell gibt es bisher nicht. Es wird auf vorstehende Abwägung verwiesen.</p> <p>Auf Basis des angepassten Entwurfes zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 63 wurde durch das Büro Bioplan Höxter PartGmbH eine Fauna-Flora-Habitat-Vorprüfung zur Prüfung möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ (überlagernd mit dem NSG „Barkenkuhlen“ im Ipwegermoor) durch die Planung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Aufgrund der Entfernung (mindestens 500 m) zum Vogelschutzgebiet V 11 „Hunteniederung“ sind hier ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen erkennbar. Daher wird eine FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet V 11 „Hunteniederung“ als nicht erforderlich angesehen.</p> <p>Bei den aufgeführten Veröffentlichungen handelt es sich nicht um verbindliche Vorgaben. Die Stadt Elsfleth fußt ihre Standortwahl auf dem vom Landkreis Wesermarsch erstellten Regionalen Energiekonzept zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, in der die vorliegenden Flächen als Gunstflächen ausgewiesen wurden. Das Konzept wurde Anfang 2023 fertiggestellt, sodass sich bei dessen Erstellung inhaltlich nicht mit allen genannten Veröffentlichungen auseinandergesetzt werden konnte. Bei der Aufstellung des Energiekonzeptes wurde insbesondere die Arbeitshilfe</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>verdichtungsanfällige Böden; aufgrund der torfbedingten hohen Kohlenstoffgehalte sind die Böden zudem klimaschutzrelevant. Vor dem Hintergrund des Flächenbedarfs für die erforderliche Energiewende sind aktuell Veröffentlichungen zum Thema „Bodenschutz und Solar-FFA“ erschienen (z.B. KBU (2023), LABO (2023), UBA (2022)). Zum Erreichen der ebenfalls zu berücksichtigenden bodenschutzfachlichen und moorschutz-/klimaschutzstrategischen Ziele ist es demnach erforderlich, die Flächenausweisung auch unter Berücksichtigung der boden(schutz)bezogenen Eignung zu lenken. Die Eignung ergibt sich aus der Bodenfunktionserfüllung (Bodenfunktionsbewertung, z.B. nach LBEG (2020) einschließlich Kohlenstoffspeicherung/Klimafunktion) und Empfindlichkeit. Überprägte bzw. landwirtschaftlich genutzte Moorböden sind demnach wenig bzw. nur bedingt geeignet und nur für PV-FFA nutzbar, wenn besser geeignete Standorte ausgeschöpft sind sowie Anforderungen zum vorsorgenden Bodenschutz und Wiedervernässungsoptionen berücksichtigt werden. Natürliche/Naturnahe Moorböden sind grundsätzlich ausgeschlossen.</p> <p>Zielführend ist es folglich nachstehende Aspekte im Bauleitplanverfahren abzu prüfen und verbindlich zu regeln bzw. darauf hinzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtende Wiedervernässung (nach Prüfung der Umsetzbarkeit) in Anlehnung an die Förderkulisse der EEG-Novelle 2023 (Die Maßnahmen zur Wiedervernässung bei gleichzeitiger PV-Nutzung sind allerdings noch nicht in der breiten Anwendung erprobt.); • Anlagenanpassung auf Moorstandorte (z.B. Pfahlgründungen, angepasster Korrosionsschutz etc. gemäß LABO (2023)); • Bodenschutzmaßnahmen nach DIN 19639 („Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“) einschließlich bodenkundlicher Baubegleitung für den Geltungsbereich (und Zuwegungen, Leitungen); zur Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Vorsorgeanforderungen besteht für „Großvorhaben“ über § 4 (5) 	<p>„Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen“ berücksichtigt. Die Wesermarsch ist geprägt von Moorböden. Bereits bei der Erstellung des Energiekonzeptes hat sich der Landkreis mit der Frage der Eignung dieser Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auseinandergesetzt. Der NSGB/NLT empfahl Böden mit sehr niedrigen oder sehr hohen Feuchtestufen sowie mit sehr bzw. äußerst geringem natürlichen Ertragspotenzial als nur bedingt geeignet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Restriktionsflächen I) zu deklarieren. In der Gesamtschau der Ergebnisse des Regionalen Energiekonzeptes Wesermarsch hätte dies aufgrund der sehr geringen Verbreitung von Gunstflächen 1. Ordnung (wie auch sonstigen Gunstflächen 2. Ordnung) die beabsichtigte Lenkungsfunktion vermissen lassen. Daher sind im Regionalen Energiekonzept auch Moorböden als Gunststandorte 2. Ordnung dargestellt worden. Die Stadt Elsfleth hat beschlossen, nur Gunstflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu nutzen. Den Belangen des Bodenschutzes wird durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie eine bodenkundliche Baubegleitung Rechnung getragen. Zudem wird eine Wiedervernässung bzw. Wasserstands-anhebung der sonstigen Sondergebiete zum Entwurf aufgenommen.</p> <p>Eine Wiedervernässung bzw. Wasserstands-anhebung der sonstigen Sondergebiete wird zum Entwurf im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 63 aufgenommen. Die notwendigen Maßnahmen zur Wasserstands-anhebung werden in der Begründung und Umweltbericht aufgenommen und die Wasserstands-anhebung über den unter den Modulen zu entwickelnden Biotoptyp festgesetzt.</p> <p>Über eine Festsetzung im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 63 wird sichergestellt, dass für die Gründung der Modulaufständigung keine Betonfundamente zulässig sind. Ein Hinweis zur Beschichtung der Stahlträger, um die eine Einleitung von Schadstoffen (z.B. infolge von Korrosion) in Grundwasser und Boden gem. § 48 Wasserhaushaltsgesetz und § 4 Bundesbodenschutzgesetz zu vermeiden, ist enthalten.</p> <p>Neben Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Bodenschutz wird im Umweltbericht auch auf die Erforderlichkeit einer bodenkundlichen Baubegleitung hingewiesen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>BBodschV explizit eine Verankerungsmöglichkeit der Bodenkundlichen Baubegleitung,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rückbauverpflichtung. <p>Immissionsschutz Potentielle Blendwirkungen der Freiflächen-Photovoltaikanlage sollen durch Variation der Modulausrichtung und geeignete Eingrünungen ausgeschlossen werden; der Nachweis, dass keine unverträgliche Blendwirkung beim Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage entsteht, soll im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geführt werden. Signifikante Lärmemissionen durch die techn. Komponenten der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind nicht zu erwarten. Insgesamt sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine nennenswerten Auswirkungen auf das Stadtgebiet Oldenburg zu erwarten. Es bestehen ansonsten keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>1 Herausgeber: NLT, MU, NLWKN (2023): Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen (4/2023) 2 Fortschreibung LRP – noch nicht veröffentlichter Entwurf</p>	<p>Es gibt keine gesetzliche Grundlage zur Festsetzung einer Rückbauverpflichtung im Bebauungsplan.</p> <p>Die Begründung zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 63 enthält den Hinweis, dass auf Baugenehmigungsebene nachzuweisen ist, dass bei der vorgesehenen Modulbelegung keine unverträgliche Blendwirkung von mehr als 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr an einem Immissionsort (Orientierungswert gem. Licht-Leitlinie) entsteht. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p>	
<p>die drei Geltungsbereiche der sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ befinden sich in deutlichem Abstand nördlich der L 865, Elsflether Straße außerhalb einer gemäß § 4 (2) Nieders. Straßengesetz (NStrG) festgesetzten Ortsdurchfahrt. Zwei Teilbereiche sollen über die privaten Erschließungsstraßen „Grasmoorweg“, (Abs 50, Stat. 4340) und „Heideplackenweg“ (Abs 50, Stat. 5214) im Zuge der L 865 erschlossen werden. Die Belange des Landes Niedersachsen, vertreten durch die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL) sind unmittelbar betroffen.</p>	<p>Im Zuge der Erarbeitung der Entwurfsunterlagen hat eine Abstimmung zwischen Vorhabenträgerin und der NLStBV stattgefunden. Danach kann im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung Folgendes festgehalten werden:</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Folgendes ist zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Begründung, Kapitel 5.5, Seite 10 und der Planzeichnung des Bebauungsplanes, Blatt 2/2 sind die Erschließung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage über zwei Anbindungen an die Landesstraße 865 zu entnehmen. Eine planungsrechtliche Absicherung der Erschließung soll über den vorliegenden Bebauungsplanentwurf mit der Festsetzung einer Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „private Erschließung“ erfolgen. Gemäß § 24 (1) Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) besteht für bauliche Anlagen, die über Zufahrten außerhalb von Ortsdurchfahrten direkt an eine Landes- oder Kreisstraße angeschlossen werden sollen, ein Anbauverbot. Ein Unterhaltungsverbandsweg ist im Sinne des NStrG als Zufahrt zu betrachten. Bei einer Nutzungsänderung verlieren bestehende Zufahrten ihren Bestandsschutz. Einer Landes- oder Kreisstraße kommt außerorts keine Erschließungsfunktion zu. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Landesstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. §§ 18, 20 und 21 NStrG setzt einen formlosen Antrag bei meiner Behörde voraus und ist ein Verwaltungsakt, gleichermaßen die Ablehnung einer Erlaubnis. In der Sondernutzungserlaubnis würden nach positiver Prüfung u.a. die allgemeinen Bedingungen und die technischen Bestimmungen zur baulichen Ausgestaltung der Zufahrt festgelegt werden. Es ist zudem zu prüfen, ob in den Einmündungsbereichen der zuvor benannten Zufahrten „Grasmoorweg“, (Abs 50, Stat. 4340) und „Heideplackenweg“ (Abs 50, Stat. 5214) im Zuge der L 865 Ausbaumaßnahmen notwendig werden. Um feststellen zu können, ob in den vorgesehenen Einmündungen bauliche Maßnahmen erforderlich werden, bitte ich um kurzfristige Übersendung detaillierter Unterlagen (z.B. Schleppkurvennachweis). Die Schenkellängen der Anfahrtsicht beträgt gemäß der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) in der Fahrbahnachse der übergeordneten Landesstraße je Blickrichtung 110 m und in 	<p>Zu 1: Eine detaillierte Planung der Erschließung wird für die Anlagenzulassung erarbeitet, so dass zu diesem Zeitpunkt eine tiefergehende Abstimmung mit dem NLStBV erfolgen kann. Im Zuge der Anlagenzulassung wird dann im Fall der Erforderlichkeit auch eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis durch die Vorhabenträgerin beantragt.</p> <p>Zu 2: Die beiden erwähnten Zufahrten sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt asphaltiert und dürften zudem für die Nutzung im Zuge der baulichen Maßnahmen ausreichend groß sein, da die Anlieferung ausschließlich mittels normaler Sattelschlepper erfolgt. Eine überschlägige Prüfung der Zufahrtsituation durch die Darstellung von Schleppkurven hat ergeben, dass besondere planerische Erfordernisse im Sinne einer Straßenfachplanung nicht erforderlich sein werden.</p> <p>Zu 3: Der Anregung wird auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 63 gefolgt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>den untergeordneten Unterhaltungsverbandswegen 3 m vom Fahr- bahnrand der übergeordneten Straße bei einer Höchstgeschwin- digkeit von 70 km/h. In den freizuhaltenden Sichtfeldern darf in ei- ner Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m die Sicht nicht versperrt wer- den. Die freizuhaltenden Sichtfelder sind in den Bebauungsplan einzutragen.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vor- getragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitpla- nungen.</p> <p>Nach Abschluss der Verfahren bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Ver- waltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der rechtsverbindlichen Bauleitplanungen einschließlich Begründung.</p>	<p>Die Benachrichtigung über die Abwägungsergebnisse erfolgt nach gesetz- lichen Vorschriften.</p> <p>Der Bitte wird gefolgt.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg-Nord Wehnen Hermann-Ehlers-Straße 15 26160 Bad Zwischenahn</p>	
<p>zu der o.g. Bauleitplanung nehmen wir als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft – im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auf Basis der im Internet ersichtlichen Planunterlagen (Vorentwurf) wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die vorliegende Planung ist die (vorhabenbezogene) Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Entwicklung von Sonderbauflächen (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik – Freiflächenanlage“ in mehreren Teilbereichen mit einer Größe von insge- samt ca. 231 ha auf derzeit uneingeschränkt nutzbaren landwirtschaftli- chen Flächen (Grünland) vorgesehen, die im bisher wirksamen F-Plan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind. Gemäß Flächennutzungs- planänderung wird das Gebiet im Westen des Stadtgebietes Elsfleth in sechs Teilbereiche und gemäß Bebauungsplan in drei Teilbereiche unter- gliedert.</p> <p>Trotz der immensen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Planung taucht der öffentliche „Belang Landwirtschaft“ in den</p>	<p>Auf die Belange der Landwirtschaft wurde in der Begründung insofern ein- gegangen, als auf die agrarstrukturelle Verträglichkeitsprüfung der Inan- spruchnahme der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Planbegründungen bislang nicht auf und ist somit u.a. im Kapitel 4.0 des B-Plan-Begründungstextes noch zu einfügen.</p> <p>In Anlehnung an das „Regionale Energiekonzept des Landkreises Wesermarsch“ (2023) und die „Checkliste der Stadt Elsfleth“ wurde im Auftrag der Stadt Elsfleth von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord, eine Agrarstrukturelle Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Vorplanung durchgeführt und vorgelegt (12.10.2023). Demnach handelte es sich bei allen betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen um sogenannte „Gunstflächen“ gemäß „Regionalem Energiekonzept Photovoltaik“, welche gemäß Niedersächsischem Umweltportal eine „äußerst geringe“ Ertragsfähigkeit/ Bodenfruchtbarkeit aufweisen und im weitesten Sinne Moorböden darstellen. Die Planung wurde nun um zwei agrarstrukturell problematische Teilbereiche mit hoher betrieblicher Betroffenheit bereinigt, so dass aus agrarstruktureller Sicht für die nun dargestellten Teilbereiche agrarstrukturelle Bedenken trotz der nach wie vor immensen Flächeninanspruchnahme zurückgestellt werden können, da für die betroffenen Landwirte, die überwiegend selbst Eigentümer der Flächen sind, betriebsspezifische Anpassungsmöglichkeiten bestehen.</p> <p>Bei der Planung sollte zudem berücksichtigt werden, dass neben den Flächen, die für FFPV-Anlagen aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen werden, künftig mit weiteren Verlusten landwirtschaftlicher Flächen durch Wiedervernässungsmaßnahmen von Mooren im umliegenden Gebiet zu rechnen ist. Als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft – empfehlen wir daher, das Projekt so aufzustellen, dass etwaige Wiedervernässungsmaßnahmen auch auf diesen FFPV-Flächen realisierbar sind, um dadurch den diesbezüglichen Druck auf andere Flächen zu reduzieren und Synergieeffekte zu nutzen. Es ist daher zu begrüßen, dass laut Umweltbericht (Kapitel 2.1.7) im Zuge der weiteren Planung auf Grundlage eines hydrologischen Konzeptes ermittelt werden soll, in welchen Bereichen eine Anhebung des Grundwasserstandes mittels Veränderung der Entwässerungssituation über das vorhandene Grabensystem möglich ist. Bei der potenziellen Wiedervernässung dürfen unbeteiligte Grundstücke hinsichtlich ihrer Entwässerung und Bewirtschaftung keine Nachteile erfahren.</p>	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen hingewiesen wird. Zur Klarstellung werden Erläuterungen mit Bezug auf § 1a (2) BauGB ergänzt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind in der Begründung zur 11. Flächennutzungsplanänderung bereits enthalten.</p> <p>Eine Wiedervernässung bzw. Wasserstandsanhhebung der sonstigen Sondergebiete wird zum Entwurf des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 63 aufgenommen. Die notwendigen Maßnahmen zur Wasserstandsanhhebung werden in der Begründung und Umweltbericht aufgenommen und die Wasserstandsanhhebung über den unter den Modulen zu entwickelnden Biotoptyp festgesetzt. Das Konzept, nach dem die Wiedervernässung erfolgen soll, berücksichtigt dabei, dass an das Plangebiet angrenzende Flächen nicht beeinträchtigt werden sollen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Auf Basis des vorliegenden Umweltberichtes sind nach unserem Verständnis derzeit keine externen Kompensationsmaßnahmen und somit keine weiteren Flächeninanspruchnahmen zu erwarten, wobei hier der endgültige Stand noch nicht vorliegt, da noch nicht alle Untersuchungen abgeschlossen sind.</p> <p>Seitens unserer Dienststelle als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft – werden zum aktuellen Planungsstand keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Anregung bezieht sich auf den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 63 und wird in der zugehörigen Abwägungstabelle behandelt.</p>
<p>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Scharnhorststraße 1 30175 Hannover</p>	
<p>seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen: Die niedersächsischen Hochmoore stellen ein Kulturarchiv ersten Ranges dar. Die in den Mooren überlieferten Spuren sind herausragende archäologische Informationsquellen: Moorleichen, Kultfiguren und Weihegaben sind Zeugnisse geistig-religiöser Vorstellungswelten; Gerätschaften des täglichen Bedarfs zeugen von den handwerklich-technischen Fähigkeiten unserer Vorfahren; Moorwege als Ergebnis organisierter Planung geben Aufschluss über prähistorische Wegenetze, Fahrzeuge und damit technische und gesellschaftliche Strukturen. Westlich des Plangebietes befinden sich zwei Fundstellen vor Moorwegen. Dabei handelt es sich um die Fundstellen Rastede 147 (Ip 17) und 148 (Ip 35). Die Lage der am Anfang des 20. Jahrhunderts gemeldeten Wege ist nicht genau bekannt, die Wahrscheinlichkeit, dass sich diese oder noch unbekannte Moorwege im Plangebiet fortsetzen ist groß. Generell finden sich im Mooregebiet nördlich von Oldenburg zahlreiche Moorwege aus unterschiedlichen Epochen, die gebaut wurden, um die Weser und damit die Nordsee zu erreichen und als Wasserweg zu nutzen. Diese Bodendenkmale sind durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz geschützt. Die Erdarbeiten beim Bau des Solarpark bedürfen deshalb einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Dies gilt insbesondere für die Verlegung von Kabeln im Plangebiet. Abhängig von der weiteren Planung muss für einen Teil der Kabelgräben eine archäologische Baubegleitung durchgeführt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Berücksichtigung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene in die Entwurfsunterlagen aufgenommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
 <p>Moorfunde (rote Signaturen) westlich des Plangebietes. Die beiden Moorwege in der Mitte der Karte nahe der Plangebiete sind nur ungenau verortet. Datenquelle: ADABweb, LBEG.</p> <p>Zwecks Minimierung zu erwartender Schäden an potentiellen Bodendenkmalen ergeben sich folgende Denkmalpflegerische Notwendigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodeneingriffe müssen soweit möglich minimiert werden. • Sollten Bodeneingriffe geplant sein, müssen die Planung und Durchführung der Baumaßnahme ausreichend weit im Vorfeld und in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege erfolgen, damit eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten sichergestellt ist. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Berücksichtigung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene in die Entwurfsunterlagen aufgenommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. muss die Durchführung der Erdarbeiten archäologisch überwacht werden, damit im Fall auftretender Moorfunde eine fachgerechte Ausgrabung durchgeführt werden kann. Mit den Überwachungsarbeiten ist eine Grabungsfirma zu beauftragen. Die beauftragte Grabungsfirma muss Erfahrung in der Durchführung von Moor- und Feuchtbodengrabungen aufweisen. • Um organische Materialien dauerhaft erhalten zu können, sind konservatorische Maßnahmen erforderlich. Im Falle der Entdeckung und Bergung organischer Funde sind Kosten für die Restaurierung mit einzukalkulieren. • Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit den beteiligten Stellen des NLD (Frau Dr. Heumüller, Frau Dr. Fries) in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen. 	
<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Brake-Oldenburg Im Dreieck 12 26127 Oldenburg</p>	
<p>vielen Dank für die Beteiligung im oben genannten Verfahren. Im Folgenden erhalten Sie die Stellungnahme des NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg Geschäftsbereich 4: Naturschutz zum o.g. Vorhaben.</p> <p>Das in der Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans und 63. Bebauungsplans der Stadt Elsfleth „Freiflächenphotovoltaik Elsfleth-West“ beschriebene Plangebiet wird von Seiten des NLWKN GB 4 Brake-Oldenburg aus folgenden Gründen als ungeeignet für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik betrachtet:</p> <p>FFH-Gebiete, Artenschutz Ein Freiflächenphotovoltaik-Standort zwischen den FFH-Teilgebieten „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ stellt eine Barriere dar und beeinträchtigt den Habitatverbund zwischen den Teilgebieten und zu weiteren angrenzenden wertvollen Gebieten, wie dem VSG V 11 Huntewiesen. Eine Wanderung zwischen den Gebieten ist damit für die in den Schutzgebieten vorkommenden geschützten Arten stark eingeschränkt oder unmöglich. Zudem werden Nahrungsflächen der in den angrenzenden Gebieten vorkommenden Brut- und Rastvögel beansprucht. Es ist von großer Bedeutung den Grünlandanteil der Region Weser-Ems nicht weiter zu</p>	<p>Auf Basis des angepassten Entwurfes zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 63 wurde durch das Büro Bioplan Höxter PartGmbH eine Fauna-Flora-Habitat-Vorprüfung zur Prüfung möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ (überlagernd mit dem NSG „Barkenkuhlen“ im Ipwegermoor) durch die Planung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Aufgrund der Entfernung (mindestens 500 m) zum Vogelschutzgebiet V 11 „Hunteniederung“ sind hier ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen erkennbar. Daher wird eine</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>vermindern und das Grünland in seiner Funktion als Lebensraum für Wiesenvögel und andere grünlandtypische Arten zu erhalten und zu entwickeln. Alle offenen, gehölzfreien, extensiv bewirtschafteten Moor- und Grünlandflächen in der Region sind potenzielle Habitatflächen für Wiesenvogelarten, deren Bestand seit Jahrzehnten stark rückläufig ist. Für deren Erhaltung hat das Land Niedersachsen eine hohe Verantwortung. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn alle ehemaligen und heute noch potenziell geeigneten Habitate im Sinne des Wiesenvogelschutzes auch außerhalb der Schutzgebiete vorgehalten und weiterentwickelt werden.</p> <p>Für Libellenarten in den Teilgebieten ergibt sich zudem ein gravierendes Problem durch die Reflexion polarisierter Lichtanteile von PV-Anlagen. PV-Anlagen haben aufgrund ihrer reflektierenden Oberflächen in der freien Landschaft eine nachgewiesene Wirkung auf das Verhalten von Insekten. Dies ist darin begründet, dass Insekten durch Polarotaxis, also durch die Orientierung entlang polarisierter Lichtanteile, nach Wasser suchen. Durch die Reflexion der Glasoberfläche der PV Module wird diese mit einer Wasseroberfläche verwechselt und Eiablageversuche finden statt, die Gelege sind jedoch auf der stark erhitzten Oberfläche und außerhalb des Wassers nicht überlebensfähig und gehen damit vollständig verloren. Somit können PV-Anlagen in der freien Landschaft eine ökologische Falle für Arten, die einen mit Wasser assoziierten Eiablageprozess durchlaufen, darstellen. Die FFH-Teilgebiete in direkter Nachbarschaft der geplanten PV-Flächen bieten gefährdeten Libellenarten wie Mond-Azurjungfer, Torf-Mosaikjungfer, Kleine Mosaikjungfer, Gefleckte Heidelibelle, Kleine Moosjungfer und Nordische Moosjungfer einen Lebensraum. Die Positionierung von PV-Anlagen in der direkten Nähe dieser Lebensräume könnte Individuen aus den geschützten Gebieten lenken und somit die Populationen gefährden.</p> <p>Flächen Grundsätzlich ist die Realisierung von Freiflächenphotovoltaik auf Dächern und anderen bereits stark genutzten und anthropogen überprägten und damit umweltverträglicheren Flächen vorzuziehen und eine Orientierung an der Privilegierung für Freiflächenphotovoltaik entlang von Autobahnen und Schienenwegen wird befürwortet.</p> <p>Zur Verringerung der Beeinträchtigungen werden folgende Anpassungen und Ergänzungen der Planungsunterlagen vorgeschlagen:</p>	<p>FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet V 11 „Hunteniederung als nicht erforderlich angesehen. Die zum Teil vorhandenen Intensivgrünländer sollen durch die Bewirtschaftungsauflagen und die Maßnahmen zur Wiedervernässung zu sonstigem feuchten Extensivgrünland oder höherwertigeren Grünländern entwickelt werden, was zu einer Steigerung der Biodiversität führen kann. Die Auswirkungen auf diese Wiesenvögel werden auf Grundlage der erhobenen Daten im Umweltbericht betrachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Betrachtung der Auswirkung auf die im Rahmen der Kartierungen festgestellten Libellenarten wird im Umweltbericht zum Entwurf ergänzt. Die Annahme, dass Libellenarten die PV-Anlagen mit Wasserflächen verwechseln, beruht auf einer Arbeit von Horvarth et al. (2010). Dabei wurden die PV-Module allerdings horizontal auf eine Wiese gelegt und nicht mit dem üblichen Neigungswinkel von 15 – 25 ° aufgeständert errichtet. Durch den in dieser Arbeit gewählten Versuchsaufbau wirken PV-Module einer Wasseroberfläche vermutlich ähnlicher, als wenn es sich um eine geneigte Fläche handeln würde. Ein Versuch der Eiablage von Libellen oder anderen Insekten konnte auf aufgeständerten und geneigten PV-Modulen bei Untersuchungen nicht festgestellt werden, eine Beeinträchtigung der Populationen durch PV-Module ist außerdem noch nicht ausreichend erforscht. Zusätzlich sind die Hersteller der PV-Module bestrebt, Oberflächen zu gestalten, die möglichst wenig Licht reflektieren. In einer Studie von Száz et al. (2016) wurden sowohl glänzende als auch matte Oberflächen verwendet. Die Autoren kommen dabei zu dem Ergebnis, dass strukturierte/matte Oberflächen signifikant weniger attraktiv für solche Insekten sind, die anhand von polarisiertem Licht Wasseroberflächen erkennen können.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Elsfleth möchte einen Beitrag zum Ausbau der Freiflächenphotovoltaik leisten. Autobahnen und Schienenwege sind in Elsfleth nicht vorhanden. Die Flächen sind im Regionalen Energiekonzept zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Landkreises Wesermarsch als Gunstflächen eingestuft.</p>

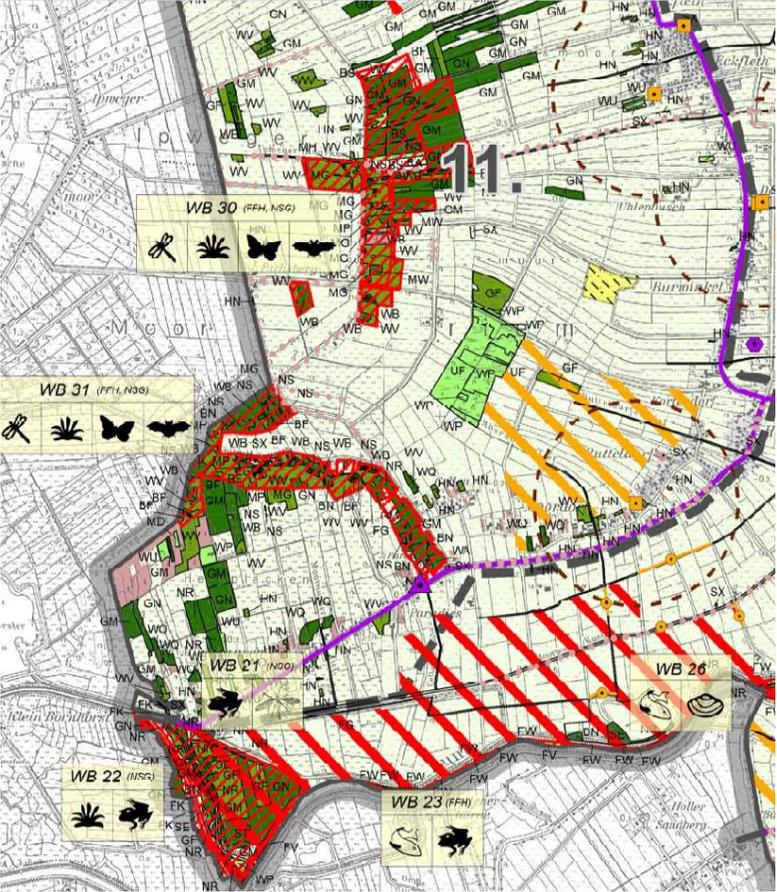
Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Boden Dem LROP entsprechend sollen „Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten [...] in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Moore sollen dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können sowie nach Möglichkeit ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt, wie Artenschutz, gerecht werden.“ Teilbereich 1 liegt weitestgehend in einem Vorranggebiet Torferhalt, der Torfkörper ist somit in seiner Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten. Zwar steht die aktuell im Gebiet ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung, sofern sie nach den Regeln der guten fachlichen Praxis erfolgt gemäß LROP dem raumordnerischen Vorrang Torferhalt nicht entgegen. Für die Nutzung kohlenstoffreicher, entwässerter Böden als Freiflächen PV Stellfläche ist im LROP jedoch keine Ausnahme vorgesehen. Um das Schutzgut Boden nicht weiter negativ zu beeinträchtigen ist aus unserer Sicht eine Wiedervernässung der für die Aufstellung der PV vorgesehenen Flächen unbedingt notwendig. Im Rahmen des Umweltberichts sollten die möglichen Auswirkungen der Freiflächen PV auf den Boden und seine Funktionen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Hierbei sollten auch die THG Emissionen berücksichtigt werden. Zur Schaffung der für diese Angaben notwendigen Grundlagen halten wir die Anfertigung eines hydrogeologischen Gutachtens für notwendig. Um die prognostizierten Auswirkungen zu verifizieren und ggf. Maßnahmen ergreifen zu können um bestimmten Fehlentwicklungen entgegenzuwirken halten wir überdies ein regelmäßiges und dauerhaftes Monitoring der Wasserstände und THG Emissionen für erforderlich.</p> <p>Ergänzend hierzu verweisen wir auf die Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, veröffentlicht im Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 04/2023 und bitten darum, diese (insb. auch den Anhang 2) zu beachten.</p> <p>Klima</p>	<p>Eine Wiedervernässung bzw. Wasserstandsanhhebung der sonstigen Sondergebiete wird zum Entwurf des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 63 aufgenommen. Die notwendigen Maßnahmen zur Wasserstandsanhhebung werden in der Begründung und Umweltbericht aufgenommen und die Wasserstandsanhhebung über den unter den Modulen zu entwickelnden Biotoptyp festgesetzt.</p> <p>Durch das Ingenieurbüro Linnemann wurde eine Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung des Plangebietes („Errichtung und Betrieb von Photovoltaik-Anlagen auf einem Moorstandort in Elsfleth-West – Machbarkeitsstudie zur Wiedervernässung“) erstellt. Dafür wurden hydrologische Situation sowie Torfverteilung erfasst und ein Konzept zur Wasserstandsanhhebung erstellt. Das Gutachten geht auch auf die Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen ein. Die Nutzung von zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen als PV-Anlagenstandort kann demnach bei einer Wiedervernässung und gleichzeitig reduzierten Düngeeinträgen zu Einsparungen von Treibhausgasen wie Lachgas (N₂O) und Kohlenstoffdioxid (CO₂) führen. Das Einsparpotential liegt damit schätzungsweise bei ca. 2.820 t CO_{2eq} im Jahr. Entsprechend der Auflagen im Umweltbericht ist der Erfolg der vorgesehenen Maßnahmen zur Wasserstandsanhhebung durch ein Monitoring zu prüfen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Leitfaden wurde bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt.</p>

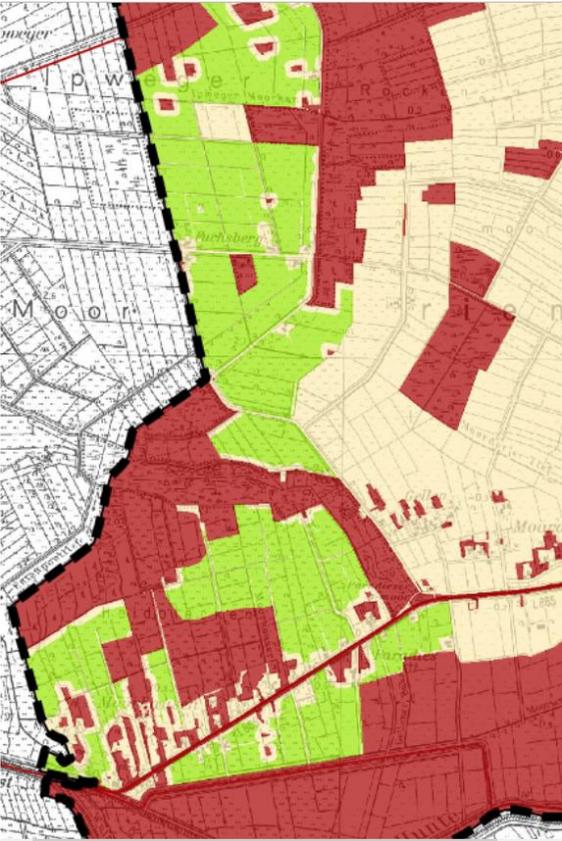
Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die ausliegenden Unterlagen behandeln das SG Klima und prognostizieren, die angestrebte extensive Bewirtschaftung habe einen geringeren Treibhausgasausstoß pro Jahr als die derzeitige intensive Nutzung des Grünlands. Im Pariser Übereinkommen haben sich Ende 2015 alle Staaten auf das Ziel geeinigt die Erderwärmung auf deutlich unter 2° C und möglichst auf maximal 1,5° C zu beschränken. Der IPCC-Bericht erklärt, dass dies möglich sei, wenn ab 2020 die Treibhausgasemissionen drastisch sinken und ab 2050 netto null sind. Wichtig für den Vergleich von verschiedenen Grünlandbewirtschaftungen ist nicht nur der jährliche Ausstoß von Treibhausgasen, sondern auch eine Bilanz über die nächsten 30 Jahre. Der Torfkörper im Untersuchungsgebiet würde ohne eine Wasserstandsanhhebung über die nächsten Jahrzehnte zersetzt. Die Art der Bewirtschaftung – ob intensiv oder extensiv, hat Einfluss auf die Geschwindigkeit der Treibhausgasfreisetzung. Jedoch wird sich der Torfkörper ohne eine Wasserstandsanhhebung auch mit einer extensiven Bewirtschaftung vollständig zersetzen, ebenso wie bei einer intensiven Bewirtschaftung, der Unterschied liegt lediglich im Zeitraum, den die Zersetzung in Anspruch nimmt. In der Summe würde die gleiche Menge Treibhausgase ausgestoßen werden.</p> <p>Es ist Zielsetzung der Landesregierung in den nächsten Jahren und Jahrzehnten Moorkörper wiederzuvernässen um die dort gespeicherten Treibhausgase im Boden zu halten. Eine Bebauung durch Freiflächenphotovoltaik ohne Wiedervernässung steht diesem Ziel entgegen. Wird eine Wiedervernässung in der Planung nicht als verpflichtend festgesetzt, wird die Chance große Moorflächen als sinnvolle Treibhausgasspeicher zu nutzen für die nächsten 30 Jahre vertan.</p> <p>Flora und Fauna Naturschutzrechtlich besonders geschützte Bereiche sind schon aufgrund der gesetzlichen Vorschriften größtenteils für den Bau von FF-PV ausgeschlossen. Zur Sicherstellung eines funktionsfähigen Biotopverbundes auf allen Ebenen müssen auch dafür notwendige Vernetzungselemente und Korridore vom Bau von FF-PV ausgeschlossen sein, bzw. die Biotopvernetzung bei der Planung einen Schwerpunkt erhalten. Der vorliegende Umweltbericht betrachtet die Biotopvernetzung nicht und die vorgeschlagene Planänderung sieht einen Korridor oder ähnliche Elemente zur Biotopvernetzung derzeit nicht vor. Dies sollte zur Vermeidung einer Barrierewirkung der Freiflächenphotovoltaik zwischen den FFH-Teilgebieten geändert werden.</p>	<p>Eine gesetzliche Verpflichtung zur Wiedervernässung von Moorböden unter Photovoltaik-Freiflächenanlagen gibt es bisher nicht. Eine Wiedervernässung bzw. Wasserstandsanhhebung der sonstigen Sondergebiete wird zum Entwurf des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 63 aufgenommen. Die notwendigen Maßnahmen zur Wasserstandsanhhebung werden in der Begründung und Umweltbericht aufgenommen und die Wasserstandsanhhebung über den unter den Modulen zu entwickelnden Biotoptyp festgesetzt. Die Vorhabenträgerin ist freiwillig bereit die Maßnahmen zur Wasserstandsanhhebung auch auf den Teilflächen außerhalb des Vorranggebietes Torferhalt umzusetzen.</p> <p>Der Teilbereich 3, der im Landschaftsprogramm als Kernfläche Biotopverbund für Offenlandarten dargestellt ist, wird zum Entwurf aus der Planung herausgenommen. Zusätzlich wird im nördlichen Bereich des Teilgebietes 1 ein 75 m breiter Verbindungskorridor von West nach Ost eingeplant. Dieser ist von Bebauung freizuhalten und wird als private Grünfläche sowie überlagernd als Fläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Die zusätzlich als Verbindungselemente dienenden Fließgewässer bleiben inklusive der Gewässerräumstreifen in ihrer Funktion erhalten. Die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets „Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte“ (überlagernd mit dem NSG „Barkenkuhlen“ im Ipwegermoor) wurden in der</p>

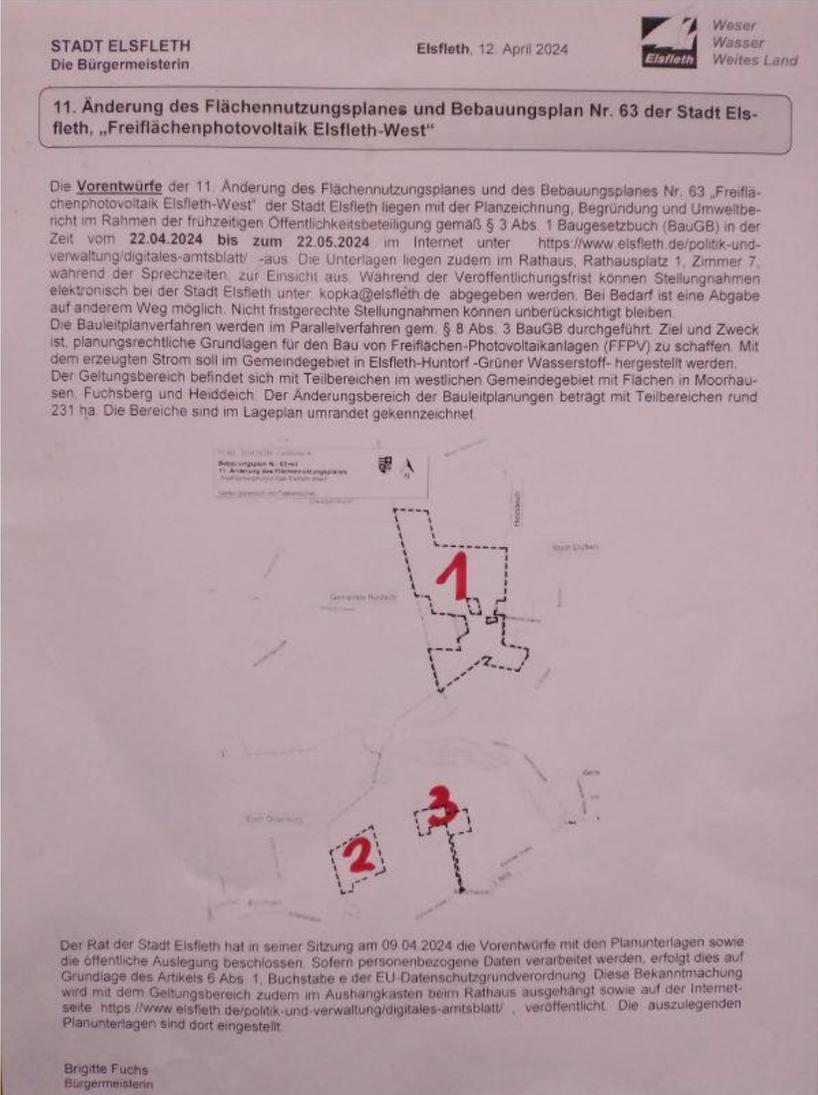
Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>In Bezug auf die gefährdeten Libellenarten deren Lebensräume in den angrenzenden FFH-Teilgebieten liegen, sollte der Einsatz entspiegelter PV-Module, die die Reflexion polarisierter Lichtanteile stark reduzieren, im Bebauungsplan festgesetzt werden.</p> <p>In der Begründung zur Änderung des Bebauungsplan Nr. 63 „Solarpark Elsfleth West“ im Abschnitt „5.16 Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts“ wird auf einen bodensauren Eichenmischwald nasser Standorte (WQN) im Teilbereich 2 verwiesen, der aufgrund seines Schutzstatus nach § 30 BNatSchG von der Planung ausgeschlossen wird. Dies sollte auch für alle in den Landesnaturschutzgesetzen als Grünland-Biototyp benannten § 30-Biotope gelten, welche laut Umweltbericht auf 7,9 ha im Plangebiet vorliegen. Insbesondere extensiv genutztes Grünland und Feuchtgrünland sind auf Bundesebene nicht ausreichend naturschutzrechtlich geschützt und deshalb von der Anlage von FF-PV freizuhalten.</p> <p>Wir bitten Sie uns im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>FFH-Vorprüfung des Büro Bioplan Höxter PartGmbH betrachtet. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind</p> <p>Die Anregung bezieht sich auf den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 63 und wird in der zugehörigen Abwägungstabelle behandelt.</p> <p>Die Anregung bezieht sich auf den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 63 und wird in der zugehörigen Abwägungstabelle behandelt.</p>
<p>Moorriem-Ohmsteder Sielacht Franz-Schubert-Str. 31 26919 Brake</p>	
<p><u>Stellungnahme vom 12.04.2024</u> unter Bezugnahme auf Ihre v. g. E-Mail teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht der Moorriem-Ohmsteder Sielacht grundsätzlich keine Bedenken gegen die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan Nr. 63 der Stadt Elsfleth bestehen.</p> <p>Wir bitten jedoch um die Beachtung folgender Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Räumstreifen an den Gewässern II. Ordnung muss 10,00 m betragen und darf nicht bepflanzt werden. • Der Räumstreifen an den Gewässern III. Ordnung muss 5,00 m betragen und darf ebenfalls nicht bepflanzt werden. • Die Wege der Moorriem-Ohmsteder Sielacht sind tonnenbegrenzt auf 7 t. Sollten Fahrzeuge oder Gerätschaften diese Begrenzung 	<p>Die Räumstreifen werden auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 63 entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird an die Vorhabenträgerin zur Berücksichtigung bei Bau und Betrieb der Anlage weitergeleitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>überschreiten, ist dieses im Vorfeld mit dem Verband abzustimmen.</p> <p>Weitere Informationen und Hinweise sowie die Wege- und Unterhaltungsordnung der Moorriem-Ohmsteder Sielacht erhalten Sie auf unserer o. g. Website.</p> <p><u>Protokoll vom Telefon zwischen Stadt Elsfleth und Moorriem-Ohmsteder Sielacht am 29.04.2024</u></p> <p>Auf Nachfrage teilte Herr Addicks folgendes mit: Die Einschränkungen gelten nur für Verbandsgewässer. Eigentlich wären bei Verbandsgewässer III. Ordnung -wie bei II. Ordnung- ein 10 m Gewässerräumstreifen einzuhalten. Der Techniker hat entschieden, dass dort für das Uniper-Vorhaben 5 m ausreichend sind. Nur selten können kürzere oder einseitige Räumstreifen vereinbart werden. Die Entscheidung trifft der Verbandsvorsteher (Herr Heinemann) mit dem Verbandstechniker (Herr Dierks). Der 5 m-Streifen ist z.B. erforderlich für die beidseitige maschinelle Gewässerunterhaltung, etwaiger künftiger Gewässerausbau, Uferabbrüche Ergo: Für Planung: Gew. II Ordnung 10 m = eingezeichnet, in Ordnung Verbandsgewässer III. Ordnung m.W. nicht vorhanden Privatgewässer III. Ordnung 3 m = eingezeichnet, in Ordnung Sofern die Verbandswege mit Fahrzeugen über 7 t befahren werden, ist zuvor eine Regelung mit der MOS zu treffen (Beweissicherung, Sanierung bei Abgang, Sondernutzungsgebühr)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>BUND Wesermarsch Beckmannsfelder Weg 2 26969 Butjadingen</p>	
<p>für den BUND Kreisgruppe Wesermarsch möchte ich folgende Stellungnahme zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes Nr. 63 der Stadt Elsfleth "Freiflächenvoltaiik Elsfleth-West" abgeben:</p> <p>Das gesamte Gebiet im Südwesten der Stadt Elsfleth ist von hoher Bedeutung für den Naturschutz. Es ist geprägt von Moor- und Grünlandflächen und laut Landschaftsrahmenplan großflächig durchzogen von Biototypen allgemeiner bis besonderer Bedeutung. Unter Schutz stehen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>bereits die Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg (WE313, FFH014) und der Moorhauser Polder (WE132, V11).</p> <p>Für die Beschreibung habe ich die geplanten Photovoltaik-Flächen im Anhang nummeriert.</p> <p>Die geplanten Photovoltaikflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • grenzen weiträumig an diese Gebiete an oder sparen sie sogar nur aus(1), • überplanen Biotoptypen besonderer Bedeutung (1, 2) • oder schließen direkt an diese an (1, 2, 3). <p>Im Freiflächen-Photovoltaik-Konzept des Landkreises ist eine kleinere Restriktionsfläche vorhanden, die das Gebiet 1 im Norden überplanen würde. Der Landkreis führt weiterhin aus, dass es sich bei den restlichen Planungsflächen um PV-Gunstflächen 2. Ordnung handelt, wo sich Photovoltaik also nicht in erster Linie anbietet, aber laut den Ausführungen dort der Natur Raum bieten könnte, wenn diese Gebiete nicht mehr anderweitig genutzt würden.</p> <p>Der großflächigen Schutzwürdigkeit der Biotoptypen in diesem Gebiet würde die vorliegende Planung jedoch entgegenstehen. Die Wesermarsch ist verpflichtet, in diesem Jahr ein Biotopverbundsystem zu erstellen, das die bestehenden Schutzgebiete möglichst mit Korridoren verbindet. Dieses Gebiet bietet sich durch die Vielzahl bereits bestehender schutzwürdiger Gebiete an, die Errichtung der PV-Anlagen würde dies jedoch verhindern.</p> <p>Das Gebiet ist auch über die bestehenden Naturschutzgebiete hinaus als Ganzheit besonders schutzwürdig. Einzelne Arten wie Libellen und eine Vielzahl von Vögeln benötigen auch jenseits der bisher bestehenden Schutzgebiete eine sie umgebende intakte Natur. Auch oben genannten Gründen wie auch aus Gründen des Moorschutzes spricht sich der BUND</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das vorliegende Plangebiet liegt vollständig innerhalb der Gunstflächen 2. Ordnung. Lediglich im Bereich von Waldflächen wird ein etwas geringerer Abstand, als im Konzept des Landkreises vorgeschlagen, berücksichtigt. Der Abstand im Konzept des Landkreises war pauschal ohne Betrachtung der örtlich vorhandenen Strukturen. Daher werden kleinflächig Restriktionsbereiche überplant. Gemäß Regionalem Energiekonzept zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Landkreises Wesermarsch sind Gunstflächen 2. Ordnung solche Flächen, die sich für potenziell für Solarparks eignen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Teilbereich 3, der im Landschaftsprogramm als Kernfläche Biotopverbund für Offenlandarten dargestellt ist, wird zum Entwurf aus der Planung herausgenommen. Zusätzlich wird im nördlichen Bereich des Teilgebietes 1 ein 75 m breiter Verbindungskorridor von West nach Ost eingeplant. Dieser ist von Bebauung freizuhalten und wird als private Grünfläche sowie überlagernd als Fläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Die zusätzlich als Verbindungselemente dienenden Fließgewässer bleiben inklusive der Gewässerräumstreifen in ihrer Funktion erhalten. Die Auswirkungen auf die Natura 2000 Gebiete werden in der FFH-Vorprüfung betrachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen auf die im Untersuchungsgebiet erfassten Arten werden zum Entwurf in den Umweltbericht ergänzt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>deutlich gegen die Errichtung dieser Freiflächen-Photovoltaik aus, die aus unserer Sicht in diesem Umfang und dieser Ausformung in diesem Gebiet besonders abzulehnen ist.</p> <p>Anlagen</p>  <p>Elsfleth-West im LRP Biotoptypen</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p data-bbox="210 236 772 255">//wesermarsch.de/wp-content/uploads/2023/03/Studie_Wesermarsch_Plan_8_Ergebnis.pdf</p>  <p data-bbox="210 1166 651 1197">Elsfleth-West im regionalen PV Konzept</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
 <p>STADT ELSFLETH Die Bürgermeisterin</p> <p>Eilsfleth, 12. April 2024</p> <p>Wasser Wasser Weites Land</p> <p>11. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 63 der Stadt Eilsfleth, „Freiflächenphotovoltaik Eilsfleth-West“</p> <p>Die Vorentwürfe der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 63 „Freiflächenphotovoltaik Eilsfleth-West“ der Stadt Eilsfleth liegen mit der Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 22.04.2024 bis zum 22.05.2024 im Internet unter https://www.eilsfleth.de/politik-und-verwaltung/digitales-amtsblatt/ -aus. Die Unterlagen liegen zudem im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 7, während der Sprechzeiten, zur Einsicht aus. Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch bei der Stadt Eilsfleth unter kopka@eilsfleth.de abgegeben werden. Bei Bedarf ist eine Abgabe auf anderem Weg möglich. Nicht fristgerechte Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.</p> <p>Die Bauleitplanverfahren werden im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Ziel und Zweck ist, planungsrechtliche Grundlagen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV) zu schaffen. Mit dem erzeugten Strom soll im Gemeindegebiet in Eilsfleth-Huntorf -Grüner Wasserstoff- hergestellt werden. Der Geltungsbereich befindet sich mit Teilbereichen im westlichen Gemeindegebiet mit Flächen in Moorhausen, Fuchsberg und Heideich. Der Änderungsbereich der Bauleitplanungen beträgt mit Teilbereichen rund 231 ha. Die Bereiche sind im Lageplan umrandet gekennzeichnet.</p> <p>Der Rat der Stadt Eilsfleth hat in seiner Sitzung am 09.04.2024 die Vorentwürfe mit den Planunterlagen sowie die öffentliche Auslegung beschlossen. Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1, Buchstabe e der EU-Datenschutzgrundverordnung. Diese Bekanntmachung wird mit dem Geltungsbereich zudem im Aushangkasten beim Rathaus ausgehängt sowie auf der Internetseite https://www.eilsfleth.de/politik-und-verwaltung/digitales-amtsblatt/, veröffentlicht. Die auszulegenden Planunterlagen sind dort eingestellt.</p> <p>Brigitte Fuchs Bürgermeisterin</p> <p>PV Eilsfleth-West nummeriert_klein</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover</p>	
<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren. Allgemein weisen wir auf den LABO-Leitfaden zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hin, in dem fachliche Hinweise gebündelt sind.</p> <p>Bodenschutz in der Planung von PV-FFA Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Wir empfehlen folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen.</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Flächenauswahl erfolgte entsprechend des Regionalen Energiekonzeptes zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Landkreises Wesermarsch.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der vielfältigen Eigentümersituation bei Dachflächen hat die Stadt Elsfleth nur beschränkte Möglichkeiten den Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Dächern zu steuern. Großflächige versiegelte Flächen stehen in der Stadt zudem ebenfalls nicht für Photovoltaikanlagen zur Verfügung.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die bodenkundliche Netzdiagramme und genannten Funktionen werden entsprechend in den Umweltbericht eingearbeitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <p>Kategorie Mächtige Hochmoore extrem nasse Böden</p> <p>Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p> <p>Das Plangebiet ist teilweise durch kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz geprägt. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden.</p> <p>Moorböden und andere kohlenstoffreiche Böden werden in Niedersachsen häufig landwirtschaftlich genutzt. Für diese Nutzung wurden sie üblicherweise entwässert. Entwässerung, Düngung und Bodenbearbeitung führen dazu, dass die organische Substanz von Moorböden zersetzt wird und die Böden damit Treibhausgase freisetzen (siehe hierzu Geofakt 38).</p>	<p>Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge									
<p>Bei der Errichtung von PV-FFA auf entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Moorböden bietet sich die Möglichkeit, diese Zersetzungsprozesse durch eine fachgerechte Wiedervernässung zu stoppen. So kann der Klimaschutzeffekt, der durch die Photovoltaikanlagen erzielt wird, erheblich gesteigert werden. Ohne Wiedervernässung ist bei entwässerten Moorböden mit einem fortschreitenden Verlust des Torfkörpers zu rechnen. Wir empfehlen folglich, die Errichtung von PV-FFA auf diesen Böden immer mit einer vollständigen Wiedervernässung der Moorböden umzusetzen. Fachliche Hinweise zur fachgerechten Umsetzung sind in Geobericht 45 verfügbar. Eine Wiedervernässung ist dauerhaft sicherzustellen. Wartungsarbeiten und Rückbaumaßnahmen müssen an die vernässte Situation angepasst geplant und folglich bodenschonend durchgeführt werden. Wir empfehlen, bereits bei der Planung der Wiedervernässung ein Monitoring der Wasserstände mit vorzusehen. Hierdurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass die geforderten Mindestwasserstände auf der Wiedervernässungsfläche auch tatsächlich erreicht und gehalten werden.</p> <p>Laut den Datengrundlagen des LBEG kommen im Plangebiet sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor.</p> <table border="1" data-bbox="217 887 1077 1177"> <thead> <tr> <th>Tiefenbereich</th> <th>Inhalt</th> <th>Massnahme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0-2 m</td> <td>Niedermoortorfe im Küstenholozän, z.T. mit sulfatsaurem Material</td> <td>Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum</td> </tr> <tr> <td>unterhalb 2 m</td> <td>Niedermoortorfe im Küstenholozän, z.T. mit sulfatsaurem Material</td> <td>Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum</td> </tr> </tbody> </table> <p>Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit) in den Böden. Probleme treten dann auf, wenn diese z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder das Material aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodens bzw. des Bodenmaterials wird Pyrit oxidiert und erhebliche</p>	Tiefenbereich	Inhalt	Massnahme	0-2 m	Niedermoortorfe im Küstenholozän, z.T. mit sulfatsaurem Material	Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum	unterhalb 2 m	Niedermoortorfe im Küstenholozän, z.T. mit sulfatsaurem Material	Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum	<p>Es wurde ein hydrogeologisches Gutachten erstellt, dass die Wiedervernässung bzw. Wasserstandsaufhebung auf den Planflächen als grundsätzlich möglich einstuft. Die notwendigen Maßnahmen zur Wasserstandsanhebung werden in der Begründung und Umweltbericht aufgenommen und die Wasserstandsanhebung über den unter den Modulen zu entwickelnden Biotoptyp festgesetzt. Entsprechend der Auflagen im Umweltbericht ist der Erfolg der vorgesehenen Maßnahmen zur Wasserstandsanhebung durch ein Monitoring zu prüfen.</p> <p>Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der sulfatsauren Böden und der verdichtungsempfindlichen Moorböden wurde bereits zum Vorentwurf des Umweltberichtes eine bodenkundliche Baubegleitung als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme vorgesehen.</p>
Tiefenbereich	Inhalt	Massnahme								
0-2 m	Niedermoortorfe im Küstenholozän, z.T. mit sulfatsaurem Material	Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum								
unterhalb 2 m	Niedermoortorfe im Küstenholozän, z.T. mit sulfatsaurem Material	Erkundung bei begründeten Hinweisen im Bodenprofil wie schwarzes Eisensulfid, Jarosit und/oder Eisenausfällungen (Feststellung durch bodenkundliches Fachpersonal) oder bei gehemmtem Pflanzenwachstum								

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Mengen an Sulfat und Säure (bis pH< 4 im Boden) werden freigesetzt. Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke. Wir weisen auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ Geofakten 24 und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ Geofakten 25 hin. Zudem liegt der Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Unsere Auswertungskarten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.</p> <p>Bodenschutz beim Bauen In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.</p> <p>Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen</p>	<p>Den folgenden Anregungen wird gefolgt und die entsprechenden DIN-Richtlinien wurden in den Umweltbericht aufgenommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden.</p> <p>Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p> <p>Sonstige Hinweise Die verwendeten Materialien mit Bodenkontakt sollten für den Einsatz im sauren Milieu unter reduzierenden Bedingungen geeignet sein. Die Freisetzung von Schadstoffen in Boden und Grundwasser, z.B. infolge Korrosion, ist zu verhindern.</p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG</p>	<p>Ein Hinweis zur Beschichtung der Stahlträger, um die eine Einleitung von Schadstoffen (z.B. infolge von Korrosion) in Grundwasser und Boden gem. § 48 Wasserhaushaltsgesetz und § 4 Bundesbodenschutzgesetz zu vermeiden ist enthalten.</p> <p>Die Gastransport Nord GmbH wurde am Verfahren beteiligt. Die Leitung wurde in der Planung bereits berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge																
<p>vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="226 304 1077 389"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Huntorf-</td> <td>GTG Nord Gastransport Nord</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="226 416 1077 520"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Leuchtenburg</td> <td>GmbH</td> <td></td> <td>Betrieb</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver . Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit.</p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	Huntorf-	GTG Nord Gastransport Nord	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	Leuchtenburg	GmbH		Betrieb	<p>Der Hinweis bezieht sich auf die Ausführungsplanung und wird an die Zuständigen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus														
Huntorf-	GTG Nord Gastransport Nord	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in														
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus														
Leuchtenburg	GmbH		Betrieb														

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
<p>Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</p>	
<p>wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Ver- und Entsorgungsleitungen des OOWV. Im Zubehörsbereich sind Versorgungs- bzw. Hausanschlussleitungen des OOWV vorhanden. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.</p> <p>Bitte beachten Sie bzgl. der angrenzenden Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1.</p> <p>Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen bitten wir Such- bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen. Zudem dürfen die Leitungen nicht mit Baumaterialien überlagert werden.</p> <p>Um sicherzustellen, dass an unseren Leitungen keine Schäden entstehen, bitten wir in folgenden Fällen um ein Gutachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn Schwerlasttransporte unsere Leitungen überfahren • bei Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Leitungen • Wenn Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen aufgestellt werden <p>Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an unseren Leitungen sind von dem Veranlasser zu übernehmen.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Genehmigungsplanung und Bautätigkeit und werden an die Zuständigen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Bitte stimmen Sie die Vorgehensweise bei Annäherung an unserer Leitungen mit uns ab. Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zu beaufsichtigen. Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umliegarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Jüchter von unserer Betriebsstelle in Elsfleth, Tel: 04404 961111 , vor Ort an.</p> <p>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.</p> <p>Anlage: Leitungsauskunft für die Plangebiete</p>	
<p>Gastransport Nord GmbH Cloppenburger Straße 363 26133 Oldenburg</p>	
<p>mit Ihren Schreiben vom 12.04.2024 informieren Sie uns über die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 63 „Freiflächenphotovoltaik Elsfleth-West“ der Stadt Elsfleth. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im geplanten Trassenkorridor im Bereich Landkreis Wesermarsch, Stadt Elsfleth, Fuchsberg-Gellen die Erdgas-Hochdruckleitung Nr. 43.00.00 „Rastede-Huntorf“ der Gastransport Nord GmbH befinden und das Plangebiet quert. Diese Erdgas-Hochdruckleitung hat einen Außendurchmesser von DN 600mm und wird mit einem Druck bis 70 bar betrieben.</p> <p>Unmittelbar neben den Erdgas-Hochdruckleitungen verlaufen parallel Fernmeldekabel der EWE NETZ GmbH. Die Lage der Leitungen ist den EWE-Bestandsplänen zu entnehmen.</p> <p>Erdgas-Hochdruckleitungen werden zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie zum Schutz vor Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen verlegt. Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.</p>	<p>Die Leitung wurde in der Planung bereits berücksichtigt.</p> <p>Gemäß der EWE-Leitungsauskunft sind im Plangebiet keine Leitungen der EWE NETZ GmbH neben der Erdgas-Hochdruckleitungen vorhanden.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Da die genaue Lage der Leitung nicht eingemessen wurde, wird vorsorglich beidseitig der Leitung ein 5 m Leitungsschutzstreifen festgesetzt. Der genaue Verlauf ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu bestimmen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8 Meter (4 Meter links und 4 Meter rechts der Rohrachse). Die Hochdruckleitung sowie der Schutzstreifen sind durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.</p> <p>Gegen die geplante Neubaumaßnahme des Solarparks bestehen unsererseits keine Bedenken, vorausgesetzt der Leitungsschutzstreifen unserer Erdgastransportleitung Nr. 43.00.00 mit einer Gesamtbreite von 8 Metern wird nicht überbaut.</p> <p>Stahlbetonfundamente am Schutzstreifenrandbereich sind nach unserer Vorgabe zu errichten und durch eine Isolationsschicht vom Erdreich zu trennen.</p> <p>Die „Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen“ ist stets zu berücksichtigen. Wir bitten zu beachten, dass das Vorhandensein der Erdgas-Hochdruckleitung nicht unbeachtliche Restriktionen für manche Grundstücke im beplanten Bereich mit sich bringt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um aufwendige Sicherungsmaßnahmen handeln kann, die einen längeren Planungs- und Ausführungszeitraum zur Folge haben können. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme wird daher dringend empfohlen.</p> <p>Grundsätzlich gilt Folgendes: Arbeiten im Schutzstreifen einer Hochdruckleitung bedürfen ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Gastransport Nord GmbH und werden nur mit Auflagen gestattet. Deren Beachtung ist unentbehrlich, um mit Baumaßnahmen verbundene Gefahren abzuwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zuwegung und der Zugang der Erdgas-Hochdruckleitung und ihren Anlagen muss auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein. • Das Lagern von Materialien, Gerätschaften und Aushub, das Abstellen von Containern oder Bauwagen, das Errichten von Bauwerken jeglicher Art sowie die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern im Schutzstreifen ist nicht gestattet. • Sollten Einrichtungen und Gebäude über Ex-Schutzzonebereiche verfügen, ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsbereiche nicht in den Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung ragen. • Schachtarbeiten dürfen im Schutzstreifen stets nur in Handschachtung ausgeführt werden. • Evtl. vorhandene Armaturen oder oberirdische Leitungsteile, wie z. B. Markierungen, Schilderpfähle und Messsäulen sind durch 	<p>Der Hinweis bezieht sich auf die Bautätigkeit und wird an die Zuständigen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Bautätigkeit und wird an die Zuständigen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Bautätigkeit und wird an die Zuständigen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>geeignete Maßnahmen zu schützen und dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden. Eine Änderung oder Wiedererrichtung nach der Baumaßnahme erfolgt zu Lasten des Verursachers.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Einsatz von Baumaschinen und das Befahren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen sind nur unter Aufsicht der Gastransport Nord GmbH unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet. • Bei Neubau, Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen auf den neu entstehenden Grundstücken mit Schutzstreifen sind besondere mit Gastransport Nord GmbH abgestimmte Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Daher ist es unbedingt erforderlich, die Gastransport Nord GmbH rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten. • Eine Niveauänderung im Schutzstreifen ist nicht zulässig. • Soweit Betreiber von Ver- und Entsorgungsleitungen den Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung kreuzen wollen, ist ein Interessenabgrenzungsvertrag mit der Gastransport Nord GmbH abzuschließen. Die Mindestabstände nach DVGW-G463 und GW 22 sind einzuhalten. • Die genaue Leitungslage und Leitungstiefe im Bereich des geplanten Bauvorhabens ist an Ort und Stelle mit der Gastransport Nord GmbH zu überprüfen und zu markieren. • Innerhalb bebauter Gebiete unterliegen Erdgas-Hochdruckleitungen alle zwei Monate eine Begehung zur Überprüfung der Leitungstrasse und alle sechs Monate eine Rohrnetzüberprüfung auf Dichtheit. Die dauerhafte Zuwegung muss gewährleistet sein. • Mit den Betreibern der kreuzenden Ver.- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen. • Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist unbedingt mit der Gastransport Nord GmbH, Cloppenburger Straße 363, 26133 Oldenburg (Telefon 0441-20980-222) oder mit der Netztechnik (Telefon 0441-20980-245) Kontakt aufzunehmen. • Von Kosten für Sicherungs/Schutzmaßnahmen etc. im Bereich des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist die Gastransport Nord GmbH freizuhalten. <p>Erkundigungs- und Sicherungspflicht</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Jeder muss damit rechnen, dass auf öffentlichen und privaten Grundstücken Ver- und Versorgungsanlagen vorhanden sind. Daher besteht im Interesse von Sicherheit und Schutz die „Erkundigungs- und Sicherungspflicht“. Bauplanende und bauausführende Firmen müssen angewiesen werden, sich aktuelle Planauskunft bei der Gastransport Nord GmbH E-Mail netzauskunft@gtg-nord.de einzuholen.</p> <p>Anlage: Planübersicht GTG Nord, Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen, Merkblatt für Baufachleute</p>	<p>Der Hinweis wird an die Zuständigen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>
<p>EWE Netz GmbH Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg</p>	
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit ein.</p> <p>Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 5m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Genehmigungsplanung und Bautätigkeit und werden an die Zuständigen zur Berücksichtigung weitergeleitet. Gemäß der EWE-Leitungsauskunft verlaufen im Plangebiet lediglich innerhalb der Straßenflurstücke Leitungen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Leitungsverlegungen in den Versorgungstreifen erforderlich werden. Wir bitten Sie, dass bei Ihren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung</p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p>	
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück</p>	
<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Bautätigkeit und werden an die Zuständigen zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	

Anregungen von BürgerInnen

Von BürgerInnen sind keine Stellungnahmen in der Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB eingegangen.

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
-------------------------------	----------------------------